



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 36 (Aufsatz / *Essay*, 1981)

## Prozeßrechtlicher Kommentar zum „Getreidegesetz“ aus Samos

**Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis, Sonderheft B (Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 118. Jg., S. 61–88, So. 5; Wien 1981). (Gemeinsam mit Christian Koch)**

© Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<https://verlag.oeaw.ac.at/>)

Schlagwörter: Fonds zur Getreidebeschaffung – Darlehen – Zinsen – Bürgschaft, Pfand – Strafen

*Key Words: fund for providing grain – loan – interest – security, pledge – penalties*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

*Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis*  
*Sonderheft B: Samos, um 200 v. Chr.*

Vorschriften (Fragment; Anfang verloren) über die Verwaltung eines aus Bareinzahlungen der Bürger gespeisten Fonds, mit dessen Zinsen Getreide anzukaufen und kostenlos an die Bürger zu verteilen ist (Seite A). Liste von Namen und eingezahlten Beträgen (Seite B und C; nicht abgedruckt).

§ 1 Wahl der (*Meledonoi*). § 2 Die *Prytaneis* verhängen Ordnungsstrafen; Einspruch dagegen. § 3 Wahlverfahren; *Dokimasia* der *Hypothemata* und Bürgen (der Darlehensschuldner) durch die *Chiliastys*. § 4 Gebet vor der Wahl. § 5 Darlehenszinsen. § 6 Die Getreideverwalter kaufen hiervon Tempelgetreide und leiten den Restbetrag an den *Sitones*. § 7 Getreidekauf durch diesen. § 8 Wahl und Aufgaben der beiden Getreideverwalter. § 9 Wahl des *Sitones*. § 10 Vergabe der Getreidebeschaffung an Privatleute. § 11 Zuteilung des Getreides, Abrechnung. § 12 Wiederwahl der *Meledonoi*. § 13 Vollstreckung in die *Hypothemata* und gegen die Bürgen der Darlehensnehmer. § 14 Sperre der Getreidezuteilung, wenn die Zinsen nicht eingehen. § 15 Haftung der *Meledonoi*. § 16 Sperre der Getreidezuteilung. § 17 Die *Chiliasteres* sichern sich die Getreidezuteilung, wenn sie ausfallende Geldeinnahmen selbst aufbringen. § 18 Zweckbindung des Geldes; Sanktionen.

Unterer Block eines sich nach oben verjüngenden Pfeilers aus hellem Marmor, 174 · 46—43,5 · 42—40,5; Buchstabenhöhe 1, Zeilenabstand 1 cm. Oberseite mit 5—6 cm breiter Anathyrosis versehen, Dübelloch (5,5 · 5 cm) und Gußkanal in der Ecke A—D. Seite D unbeschrieben (anders WIEGAND-WILAMOWITZ 917; der An-

fang des Textes befand sich also auf dem verlorenen Oberteil). Fundort Tigani im Stadtbereich des alten Samos, Frühjahr 1903 (WIEGAND-WILAMOWITZ a. O.); jetzt im Kastro-Magazin (bei der Kirche Agia Metamorphosis) links am Eingang; Inv.-Nr. 3 Museum Tigani. Abb. (Z. 77—90) WIEGAND-WILAMOWITZ, Taf. IX. Abklatsch Komm. f. Alte Gesch. u. Epigr. d. DAI, München. Augenschein freundlicherweise von Prof. H. KYRIELEIS und Dr. H. J. KIENAST vermittelt.

*Editionen:* TH. WIEGAND - U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Ein Gesetz von Samos über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln. SB Berlin, 1904, 917 ff. (TH. THALHEIM, *Hermes* 39, 1904, 604 ff.; F. BLECKMANN, *Griech. Inschr. z. griech. Staatenkunde*, Bonn 1913, Nr. 59; F. HILLER v. GAERTRINGEN, *Syll.*<sup>3</sup> 976, die letzten drei nur Seite A; J. POUILLOUX, *Choix* 34, A vollst., B u. C in Auswahl).

*Literatur:* R. BOGAERT, *Banques et banquiers dans les cités grecques*. Leiden 1968 (206 ff.); H. BOLKESTEIN, *Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum*. Utrecht 1939 (262 ff.); G. BUSOLT - H. SWOBODA, *Griechische Staatskunde*. (Handb. d. Altertumsw. 4.1) München 1920/26 (433 ff.); H. FRANCOFFE, *Le pain à bon marché et le pain gratuit dans les cités grecques* (*Mélanges Nicole*). Genève 1905, 135 ff. (151 f.) (= *Mélanges du droit public grecque*. Liège 1910, N. Roma 1964, 219 ff.; 307 f.); J. PARTSCH, *Griechisches Bürgerschaftsrecht* 1. Leipzig 1909 (N. Aalen 1966) (406 Anm. 1); W. W. TARN, *Hellenistic civilisation*. London<sup>3</sup> 1951, (= *Die Kultur der hellenistischen Welt*, Darmstadt 1966; N. Darmstadt 1972) (107 f.); A. WILHELM, *Parerga*. Wiener Eranos zur 50. Vers. deut. Phil., Graz 1909, 125 ff.; E. ZIEBARTH, *Zum samischen Finanz- und Getreidewesen*. *Zs. f. Numismatik* 34, 1924, 356 ff. — *Im Kommentar werden weiters zitiert:* V. ARANGIO-RUIZ - A. OLIVIERI, *Inscriptiones Graecae Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes*, Mediolani 1925; R. S. BAGNALL, *The administration of the Ptolemaic possessions outside Egypt*. Leiden 1976; J. P. BARRON, *The silver coins of Samos*. London 1966; D. BEHREND, *Rechtshistorische Betrachtungen zu den Pacht dokumenten aus Mylasa und Olymos*. *Akten 6. Epigr. Kongr.* 1972 (= *Vestigia* 17). München 1973, 145 ff.; G. BILLETTER, *Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian*, Teil 1. Leipzig 1898; A. BISCARDI, *Die mehrfache Verpfändung einer Sache vom attischen bis zum spätrömischen Recht*. *ZStSt. Rom.* 86, 1969, 146 ff.; A. B. BÜCHSENSCHÜTZ, *Besitz und Erwerb im griechischen Altertum*. Halle 1869 (N. Aalen 1962); A. P. CHRISTOPHILOPOULOS, *Nomika Epigraphika*, Band 2. Athen 1979; P. DREWES, *Die Bankdiagramme in den gräko-ägyptischen Papyri* (*Diss. iur. Freiburg i. Br.*). *JJP* 18, 1974, 95 ff.; M. I. FINLEY, *Mehrfache Belastung von Grundstückseigentum im attischen Recht*. *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, hg. v. E. Berneker, Darmstadt 1968, 534 ff. (übersetzt aus St. Arangio-Ruiz 3, Napoli 1953, 473 ff.); DERS., *The ancient economy*. Berkeley-Los Angeles 1973; H. FRANCOFFE, *La Polis grecque*. Paderborn 1907 (N. Roma 1964); G. GLOTZ, *Le travail dans la Grèce ancienne*. Paris 1920; CHR. HABICHT, *Samische Volksbeschlüsse der hellenistischen Zeit*. *AM* 72, 1957, 152 ff.; M. H. HANSEN, *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes*. Odense 1976; DERS., *How did the Athenian ecclesia vote?* *GRBS* 18, 1977, 123 ff.; A. R. W. HARRISON, *The law of Athens* 1/2. Oxford 1968/1971; B. V. HEAD, *Historia numorum*. Oxford<sup>2</sup> 1911; J. HERRMANN, *Studien zur Bodenpacht im Recht der gräko-ägyptischen Papyri* (*Münchener Beitr.* 41). München 1958; DERS., *Die persönlichen Sicherungen im griechischen Recht*. Les

sûretés personnelles 1, Rec. Soc. Jean Bodin 28, Bruxelles 1974, 233 ff.; DERS., Zinssätze und Zinsgeschäfte im Recht der gräko-ägyptischen Papyri. JJP 14, 1962, 23 ff.; P. HERRMANN, Kaiserliche Garantie für private Stiftungen (Studien zur antiken Sozialgesch., Festschr. F. Vittinghoff). Köln-Wien 1980, 339 ff.; F. HULTSCH, Griechische und römische Metrologie. <sup>2</sup>1882 (N. Graz 1971); G. KLAF-FENBACH, Samische Inschriften. AM 51, 1926, 26 ff.; DERS., Bemerkungen zum griechischen Urkundenwesen. SB Berlin, 1960 Nr. 6 (Sprachen); G. KLEINER - P. HOMMEL - W. MÜLLER-WIENER, Panionion und Melie. DAI 23. Berlin 1967; U. KÖHLER, Inschrift von Samos. AM 10, 1885, 32 ff.; A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. u. 4. Jhs. v. Chr. Berlin 1963; H. KÜHNERT, Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian (Diss. iur. Freiburg i. Br.). Freiburg i. Br. 1965; S. LAUFFER, Die Bergwerkssklaven von Laureion (Forschungen zur antiken Sklaverei 11). Wiesbaden <sup>2</sup>1979; B. LAUM, Eisagogeis auf Samos. AM 38, 1913, 51 ff.; DERS., Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Berlin 1914 (N. Aalen 1964); J. H. LIPSIUS, Das attische Recht und Rechtsverfahren. Leipzig 1905/15; D. MAGIE, Roman rule in Asia Minor 1/2. Princeton 1950; L. MITTEIS, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum (Abh. d. kgl. sächs. Ges. d. W. 20,4). Leipzig 1901; J. MODRZEJEWSKI, A propos des fondations en droit grec. RH 41, 1963, 82 ff.; C. PRÉAUX, L'économie royale des Lagides. Bruxelles 1939; L. ROBERT, Inscriptions de Lesbos et de Samos. BCH 59, 1935, 477 ff. (= Op. min. sel. 2, Amsterdam 1969, 746 ff.); DERS., Décret de Lébédos pour un juge de Samos. Hellenica 11/12, 1960, 204 ff.; M. ROSTOVITZ, The social and economic history of the Hellenistic world 1/3. Oxford 1941; H. A. RUPPRECHT, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der gräko-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit (Münchener Beitr. 51). München 1967; E. RUSCHENBUSCH, Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts (Gräzist. Abh. 4). Köln-Graz 1968; A. E. SAMUEL, Greek and Roman chronology (Handbuch der Altertumswiss. 1.7). München 1972; M. SCHEDE, Aus dem Heraion von Samos. AM 44, 1919, 1 ff.; A. STEINWENTER, Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte (Münchener Beitr. 8). München 1925, <sup>2</sup>1971; G. THÜR - H. TAEUBER, Prozeßrechtlicher Kommentar zur „Krämerinschrift“ aus Samos. Anz. Wien ph. 115, 1978, 205 ff. (So. 12); C. WACHSMUTH, Öffentlicher Kredit in der hellenistischen Welt. Rhein. Museum f. Phil. 40, 1885, 283 ff.; E. WEISS, Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage 1. Leipzig 1923 (N. Aalen 1965); TH. WIEGAND - H. SCHRADER, Priene. Berlin 1904; A. WILHELM, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde. Sonderschriften d. Österr. Archäol. Inst. 7. Wien 1909; H. J. WOLFF, Die attische Paragraf (Gräzist. Abh. 2). Weimar 1966; DERS., Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens. Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (Handb. d. Altertumsw. 10.5.2). München 1978; E. ZIEBARTH, Aus dem griechischen Schulwesen. Eudemos von Milet und Verwandtes. Leipzig-Berlin <sup>2</sup>1914.

*Datierung:* Buchstabenform, Schriftbild und Orthographie datieren die Inschrift an den Anfang des 2. Jhs. v. Chr., WIEGAND-WILAMOWITZ 926 f., so auch HILLER, Syll.<sup>3</sup> 976, der allerdings wegen der Besitzverhältnisse an der Anaia (s. u. Anm. 17) ein Datum nach 188 v. Chr. annimmt. Dagegen kommen HABICHT, *Volksbeschlüsse* 235 u. 238 und ROBERT, Hellenica 11/12, 1960, 209 aus prosopographischen Gründen auf die Jahre kurz vor oder nach 200 v. Chr. Der πάτριος στατήρ, Z. 8 (s. u. Anm. 6), scheidet nach BARRON 152 für die Datierung aus; anders WIEGAND-WILAMOWITZ 926 unter Berufung auf HEAD 519 (vgl. 2. Aufl. 605).

- (§ 1) .ν τῶ[ν εὐπ]ορωτάτων· τὴν δὲ ἀπόδειξιν ποιείσθω[σαν]  
 τοῦ μηνὸς τοῦ Κρονιῶνος ἐν τῇ δευτέραι τῶν ἐκ[κλησι-]  
 ῶν· συναγέτωσαν δὲ τὴν ἐκκλησίαν οἱ πρυτάνει[ς ἐν τῶι]  
 θεάτρῳ καὶ κελευέτωσαν τοὺς ἐκκλησιάζοντα[ς κα-]  
 5 τὰ χιλιαστῶν καθίζειν, σημεῖα ποιήσαντες καὶ τ[όπον]  
 διορίσαντες ἐκάστη τῶν χιλιαστῶν. (§ 2) Ὅς δ' ἂν ἀπει-  
 θῆι καὶ μὴ καθίζῃ ἐν τῇ ἑαυτοῦ χιλιαστί, ζημιούτω-  
 σαν στατῆρι πατρίῳ· ἐὰν δὲ ἀδίκως ἐζημιῶσθαι φῆι,  
 παραγραφᾶσθω, καὶ ἡ κρίσις γινέσθω ἐν τῶι πολιτικῶι δι-  
 10 καστηρίῳ ἐν ἡμέραις εἴκοσι. (§ 3) Γινέσθω δὲ καὶ ἡ προβολή{ι}  
 καὶ ἡ χειροτονία ὑπ' αὐτῶν τῶν χιλιαστήρων· ἐν ταύτῃ  
 δὲ τῇ ἐκκλησίᾳ δοκιμαζέτωσαν αἱ χιλιαστές καὶ τὰ  
 ὑποθήματα καὶ τοὺς ἐγγύους· ἃ δ' ἂν δοκιμάσωσιν ὑ-  
 ποθέματα καὶ οὐς ἂν δοκιμάσωσιν ἐγγύους καταγρα-  
 15 φέτωσαν οἱ πρυτάνεις εἰς τὰ δημόσια γράμματα· ὁ-  
 μοίως δὲ καὶ τοὺς ἀποδειχθέντας μελεδωνοὺς κατα-  
 χωρίζετωσαν εἰς τὰ δημόσια γράμματα. (§ 4) Ὅταν δὲ [ῆ]

Andere Paragrapheneinteilung bei Hiller, Syll.<sup>3</sup> 976. Geringe Buchstabenverluste durch neuere Brüche am Rand sind nicht vermerkt. 13 ἐγγύου.ς W.-W. zu Unrecht im App.

(§ 1) . . . aus den Wohlhabendsten. Die Wahl (der *Meledonoi*)<sup>2</sup> sollen sie im Monat Kronion in der zweiten der Volksversammlungen durchführen<sup>3</sup>. Die *Prytaneis*<sup>4</sup> sollen die Volksversammlung im Theater einberufen und nach Bezeichnung und Abgrenzung der Plätze für jede der einzelnen *Chiliastyes*<sup>5</sup> anordnen, daß sich die Teilnehmer *chiliastys*weise setzen. (§ 2) Wer nicht gehorcht und nicht in seiner *Chiliastys* sitzt, den sollen sie mit einem heimischen Stater<sup>6</sup> bestrafen. Wer aber vorbringt, zu Unrecht bestraft zu sein, soll *Paragraphe*<sup>7</sup> einlegen, und die Entscheidung darüber soll im *Politikon Dikasterion*<sup>8</sup> innerhalb von 20 Tagen erfolgen. (§ 3) Es sollen der Wahlvorschlag und die Wahl<sup>9</sup> von den *Chiliasteres* selbst vorgenommen werden. In eben dieser Versammlung sollen die *Chiliastyes* sowohl die *Hypothemata* als auch die Bürgen überprüfen<sup>10</sup>. Was sie an *Hypothemata* und wen sie als Bürgen überprüft haben, sollen die *Prytaneis* in das öffentliche Archiv<sup>11</sup> einschreiben; ebenso sollen sie auch die gewählten *Meledonoi*<sup>12</sup> in das öffentliche Archiv eintragen. (§ 4) Zu Beginn der Wahl soll der Herold

- χειροτονία μέλλη γίνεσθαι, ὁ τῆς πόλεως κῆρυξ ἔπε[υ-]  
 ξάσθω τοῖς χειροτονήσασιν οὓς νομίζουσιν βέλτιστα  
 20 προστήσεσθαι τῶν χρημάτων ἄμεινον εἶναι. (§ 5) Οἱ δὲ ἀπο-  
 δειχθέντες εἰσπραστέωσαν τὸν τόκον παρὰ τῶν δε-  
 δανεισμένων καὶ διαγραφέτωσαν τοῖς ἐπὶ τοῦ σίτου κε-  
 χειροτονημένοις ἀνδράσιν. (§ 6) Ἐκεῖνοι δὲ ἀγοραζέτωσαν  
 σῖτον τὸν ἀπὸ τῆς εἰκοστῆς ἀπομετ<ρούμε>νον  
 25 τῆς ἐξ Ἄναϊων, διδόντες τῇ θεῶι τιμὴν μὴ ἐλάσσονα  
 ἢς πρότερον ὁ δῆμος τέταχεν <δραχμάς> πέντε καὶ δύο ὀβο-  
 λούς· τὸ δὲ ὑπεραῖρον ἀργύριον, ἑὰμ μὲν μὴ δόξῃ τῶι δῆ-  
 μωι σιτωνεῖν, τηρεῖτωσαν αὐτοὶ μέχρι ὅτου ἕτεροι ἀποδει-  
 χθῶσιν ἐπὶ τοῦ σίτου· εἴτεν διαγραφέτωσαν ἐκεῖνοι· ἐὰν δὲ  
 30 δόξῃ σιτωνεῖν, ἀποδιαγραφέτωσαν παραχρῆμα τῶι κε-  
 χειροτονημένωι σιτώνῃ. (§ 7) Ἐκεῖνος δὲ ἀγοραζέτω τὸν σῖ-  
 τον ἐκ τῆς Ἄναιείτιδος χώρας ὃν τρόπον ἂν νομίζῃ  
 λυσιτελέστατα καταστήσειν τῇ πόλει, ἑὰμ μὴ ποθεν ἄλλο-  
 θεν λυσιτελέστερον φαίνεται τῶι δῆμωι σιτωνεῖν· εἰ δὲ μή, γε-  
 35 νέσθω ὃν τρόπον ἂν δόξῃ τῶι δῆμωι· προτι[θέ]τ[ω]σαν δὲ περ[ι]

24 ΑΠΟΜΕΤ /// /// /// /// /// NON Rasur über fünf Buchstaben, keine Spuren er-  
 kennbar; vielleicht wurde eine Verschreibung ετ[[ωσανσ]] (vgl. Z. 23/24) noch wäh-  
 rend der Niederschrift radiert. 26 vacat 7,8 cm, entspricht genau δραχμάς in  
 Z. 74 u. 90; keine Rasur 35 προτιθέτ[ω]σαν W.-W.

der *Polis* für die Wähler beten, daß es (ihnen) gedeihe, diejenigen zu Verwaltern des Geldes zu bestellen, denen sie zutrauen, es am besten (zu verwalten)<sup>13</sup>. (§ 5) Die Gewählten sollen die Zinsen<sup>14</sup> von den Darlehensnehmern eintreiben und den für die Getreideverwaltung gewählten Männern<sup>15</sup> überweisen<sup>16</sup>. (§ 6) Diese sollen das aus der Abgabe vom Zwanzigstel aus der *Anaia*<sup>17</sup> zugemessene Getreide kaufen, wobei sie der Göttin einen Preis zu zahlen haben, nicht geringer als früher der *Demos* festgesetzt hat, fünf Drachmen und zwei Obolen<sup>18</sup>. Das überschüssige Geld sollen sie, wenn nicht der *Demos* beschließt, Getreide zu kaufen, selbst bewahren, bis andere als Getreideverwalter gewählt werden. Dann sollen sie es diesen überweisen<sup>16</sup>. Wenn (der *Demos*) aber beschließt, Getreide zu kaufen, sollen sie es sofort zur Auszahlung an den gewählten *Sitones*<sup>19</sup> anweisen<sup>20</sup>. (§ 7) Dieser soll das Getreide aus dem Gebiet von *Anaia*<sup>17</sup> so kaufen, wie er glaubt, es der *Polis* am günstigsten beschaffen zu können, wenn er nicht meint<sup>21</sup>, irgendwo anders noch günstiger Getreide für den *Demos* kaufen zu können. In diesem Fall<sup>22</sup> soll in der Weise verfahren werden, wie der *Demos* es be-

τούτου καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν οἱ πρυτάν[εις] οἱ [ἰ τὸ]ν μῆνα τὸν  
 Ἄρτεμισιῶνα πρυτανεύοντες, ποιησάμενοι προγραφὴν. (§ 8) Ἄ-  
 ποδεικνύτω δὲ ὁ δῆμος καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐν τῇ πρώτῃ  
 τῶν ἀρχαιρεσιῶν μετὰ τὸ καταστῆσαι τὰς χειροτονητὰς  
 40 ἀρχὰς ἀνδρας δύο, ἐξ ἑκατέρας φυλῆς ἕνα, τοὺς ἐσομέ-  
 νους ἐπὶ τοῦ σίτου, μὴ ἐλάσσονα οὐσίαν ἔχοντα ἑκάτερον  
 ταλάντων τριῶν· οὗτοι δὲ παραλαβόντες τὸν τόκον παρὰ  
 τῶν μελεδωνῶν διδότησαν τὴν τιμὴν τοῦ σίτου καὶ ἐ-  
 ἀν τι ἄλλο δαπάνημα γίνηται, παραμετρείσθωσαν δὲ  
 45 καὶ τὸν σῆτον. (§ 9) Ἀποδεικνύτω δὲ καὶ σιτώνην ὁ δῆμος ἐν  
 [[τῇ]] τῇ αὐτῇ ἐκκλησίᾳ, μὴ ἐλάσσονα οὐσίαν ἔχοντα τα-  
 λάντων δύο. (§ 10) Γινέσθω δέ, ἐὰν δόξῃ, καὶ μίσθωσις τοῦ ἀρ-  
 γυρίου τοῦ ἐκ τοῦ τόκου, ἐὰν τινες βούλωνται ὑποθέμα-  
 τα δόντες ἀξιοχρεα καὶ διεγγυήσαντες προλαβεῖν  
 50 καὶ λυσιτελέστερον καταστῆσαι τὸν σῆτον· τὴν δὲ δ[ι-]  
 εγγύησιν ποιείσθωσαν οἱ ἀνδρες οἱ χειροτονηθέντες ἐπ[ὶ]  
 τοῦ σίτου κινδύνῳ τῷ ἑαυτῶν. (§ 11) Τὸν δὲ συναγορασθέν-  
 τα πάντα διαμετρεῖτωσαν τοῖς πολίταις κατὰ χιλι-

40/41 ἐσο|μένους W.-W.  
H noch erkennbar

46 Rasur über drei Buchstaben, an zweiter Stelle  
47/48 ἀρ|γυρίο[υ] W.-W. 52 κινδύν[ω]ι W.-W.

schließt. Das sollen jedes Jahr die *Prytaneis* des Monats Artemi-  
 sion<sup>23</sup> unter Beifügung eines schriftlichen Antrags auf die Tages-  
 ordnung setzen. (§ 8) Der *Demos* soll jedes Jahr in der ersten der  
 Beamtenwahlen<sup>24</sup> nach Wahl der (jährlich) zu wählenden Beamten  
 zwei Männer — aus jeder *Phyle*<sup>25</sup> einen — als Getreideverwalter  
 wählen, wobei jeder nicht weniger Vermögen als drei Talente haben  
 darf. Diese sollen die Zinsen von den *Meledonoi* entgegennehmen  
 und hierauf den Preis des Getreides und den sonst anfallenden  
 Aufwand<sup>26</sup> zahlen; auch sollen sie das Getreide zumessen. (§ 9) In  
 eben dieser Wahlversammlung soll der *Demos* auch den *Sitones*  
 wählen, der nicht weniger Vermögen als zwei Talente haben darf.  
 (§ 10) Auf Beschluß (des *Demos*) kann auch eine Vergabe des  
 an Zinsen eingehenden Geldes stattfinden, wenn irgendwelche  
 (Leute), indem sie im Wert entsprechende *Hypothemata* geben und  
 Bürgen stellen, dieses vorher in Empfang nehmen und das Getreide  
 (der *Polis*) günstiger beschaffen wollen<sup>27</sup>. Die für die Getreidever-  
 waltung gewählten Männer sollen die Verpfändung auf ihre eigene  
 Gefahr vornehmen. (§ 11) Alles<sup>28</sup> zusammengekaupte (Getreide)  
 sollen sie den Bürgern, sofern sie im Lande sind, *chiliastys*weise zu-

αστὺν τοῖς ἐπιδημοῦσιν, μετροῦντες ἑκάστωι τὸμ μῆ-  
 55 να δωρεὰν μέτρα δύο· ἀρχέσθωσαν δὲ τῆς διαμετρήσ[ε-]  
 ως μηνὸς Πελυσιῶνος καὶ μετρεῖτωσαν ἐξῆς ἐφ' ὄσους  
 ἂν ἐκποιῆι μῆνας· ἐτέρ<ω>ι δὲ ὑπὲρ ἐτέρου μὴ μετρεῖτωσαν,  
 ἑὰμ μὴ τις ἀρρωστῆι· ποιείσθωσαν δὲ τὴν μέτρησιν ἀπὸ  
 νουμηνίας ἕως δεκάτης, τοῖς δὲ ἀποδημοῦσιν ἑὰν ἔλθω-  
 60 σιν ἕως τριακάδος· ἀποδιδότωσαν δὲ λόγον καθ' ἕκαστον  
 μῆνα τῶμ μετρησαμένων ἐπὶ τὸ ἐξεταστήριον γράφοντες  
 κατὰ χιλιαστὺν καὶ προστιθέντες τὰ ὀνόματα τῶν μετρη-  
 σαμένων. (§ 12) Ἐξουσία δὲ ἔστω τοῖς χιλιαστῆρσιν τὸν αὐτὸν με-  
 λεδωνὸν ἀποδεικνύειν ἐφεξῆς ἐφ' ἔτη πέντε. (§ 13) Ἐὰν δὲ τις τῶν  
 65 δανεισαμένων μὴ ἀποδιδοῖ τὸ ἀργύριον ἢ πᾶν ἢ μέρος τι, τὸ ὑ-  
 πόθεμα ἀποδόσθω ἢ χιλιαστὺς, καὶ ἑὰν τις ὑπεροχὴ γένηται[ι],  
 ἀποδότω τῶι τὸ ὑπόθεμα δόντι· ἑὰν δὲ τι ἐνλίπη, τὴν πρᾶξιν  
 ποιησάσθω ἐκ τοῦ ἐγγύου. (§ 14) Τὸν δὲ τόκον δίδότω τὸν ἐπιβάλλο[ν-]  
 70 δοῖ, μὴ διαμετρεῖσθωσαν οἱ χιλιαστῆρες τὸν ἐπιβάλλον-

57 ἐτέρωι Thalheim, nach Mitteilung von Wilamowitz aus dessen Abklatsch be-  
 stätigt. Der Stein weist jedoch -οι auf. Wir vermuten eine Verschreibung, vgl.  
 Z. 24 u. 46; μετρεῖτωσ[αν] W.-W. 58 ἐ[ἀμ] W.-W.

messen, wobei sie jedem monatlich kostenlos zwei *Metra*<sup>29</sup> zuteilen. Sie sollen mit der Zumessung im Monat Pelysion<sup>30</sup> beginnen und in der Folge so viele Monate lang zumessen, wie es reicht. Niemandem<sup>31</sup> dürfen sie für einen anderen zumessen, außer wenn dieser krank ist. Das Zumessen sollen sie durchführen von Neumond an bis zum zehnten (Tag) und für diejenigen, die verreist sind, wenn sie zurückkommen, bis zum dreißigsten (Tag des Monats). Sie sollen für jeden Monat Rechnung legen über die Empfänger beim *Exetasterion*<sup>32</sup>, indem sie *chiliastys*weise Listen führen und die Namen der Empfänger hinzusetzen. (§ 12) Den Angehörigen der *Chiliastyes* soll es erlaubt sein, denselben *Meledonos* fünf Jahre hintereinander zu wählen. (§ 13) Wenn einer der Darlehensnehmer das Geld nicht zurückzahlt, ganz oder teilweise, so soll die *Chiliastys* das *Hypothema* verkaufen, und wenn dabei ein Überschuß entsteht, soll sie ihn an den Besteller des *Hypothema* abführen. Wenn aber etwas fehlt, soll sie die Vollstreckung beim Bürgen durchführen<sup>33</sup>. (§ 14) Die anteiligen<sup>34</sup> Zinsen soll die *Chiliastys* an die Getreideverwalter abführen. Wenn sie (die Zinsen) nicht abführt, sollen die *Chiliasteres* ihren Getreideanteil nicht zugemessen erhalten, bis sie



τα σῖτον μέχρι ποιήσωσιν τὰ δίκαια. (§ 15) Ἐὰν δέ τις τῶν χειροτονηθέντων μελεδωνῶν λαβὼν τὸ ἀργύριον ὃ δεῖ αὐτὸν δανεῖσαι μὴ δανεῖσιν ἀλλ' αὐτὸς κατάσχη ἐπ' ἀδικίαι, ὀφειλέτω τῇ πόλει δραχμὰς μυρίας· ὁμοίως δὲ καὶ ἐὰν τὸν τόκον μὴ ἀποδοῖ τοῖς ἐπὶ τοῦ σίτου χειροτονηθεῖσιν ἀνδράσιν ὀφειλέτω τὸ ἴσον πρόστιμον, καὶ ἀναγραψάτωσαν αὐτοῦ τὴν οὐσίαν οἱ ἐξετασταὶ τῇ χιλιαστίᾳ πρὸς τὸ ἀργύριον ὃ καθῆκον ἦν αὐτὸν ἀποδοῦναι· πρὸς δὲ τὸ πρόστιμον ἀναγραψάτωσαν ἄτιμον, καὶ ἔστω ἕως καταβάλη ἄτιμος. (§ 16) Μὴ διαμετρείσθωσαν δὲ μηδ[ε] οἱ χιλιαστῆρες τὸν ἐπιβάλλοντα σῖτον οἱ ἀποδείξαντες τὸν μελεδωνὸν τὸ μὴ καταβαλόντα τὰ χρήματα. (§ 17) Ἐὰν δὲ βούλωνται οἱ χιλιαστῆρες καταβαλεῖν τὰ χρήματα ἢ πάντες ἢ τινες αὐτῶ[ν] πρὸς μέρος, ἃ ὁ μελεδωνὸς οὐκ ἀπέδωκεν τῇ πόλει ἢ ὁ δανεισάμ[ε-]νος, ἐξουσία αὐτοῖς ἔστω, καὶ ὡς ἂν καταβάλωσιν διαμετρείσθ[ω-]σαν τὸν σῖτον ἀφ' οὗ ἂν χρόνου καταβάλωσιν. (§ 18) Μὴ ἐξουσία δὲ ἔστω μηθενὶ εἰς μηθὲν ἄλλο χρήσασθαι τοῖς χρήμασιν τούτοις μηδὲ τῷ πίπτοντι ἀφ' αὐτῶν ἀλλ' εἰς τὸν δωρεὰν διαμετρούμ[ε-]

81 [οἱ] W.-W.

85 ἀφ' οὗ ἂν καταβάλωσιν W.-W.

ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. (§ 15) Wenn einer der gewählten *Meledonoi* das Geld nimmt, das er als Darlehen ausgeben soll, und es nicht als Darlehen ausgibt, sondern es selbst zu Unrecht behält, soll er der *Polis* zehntausend Drachmen schuldig sein. Ebenso soll er auch, wenn er die Zinsen nicht an die für die Getreideverwaltung gewählten Männer abführt, die gleiche Geldstrafe schulden, und die *Exetastai*<sup>32</sup> sollen sein Vermögen zugunsten der *Chiliastys* eintragen hinsichtlich des Geldes<sup>35</sup>, das abzuführen er verpflichtet war. Hinsichtlich der Geldstrafe sollen sie ihn als *atimos* eintragen, und er soll so lange *atimos* sein, bis er gezahlt hat. (§ 16) Die Mitglieder der *Chiliastys*, die den *Meledonos* gewählt hat, der das Geld nicht zahlt, sollen ihren Getreideanteil nicht zugemessen erhalten. (§ 17) Wenn die *Chiliasteres* — entweder alle oder einige von ihnen, ihrem Teil entsprechend — das Geld zahlen wollen, das der *Meledonos* oder der Darlehensnehmer der *Polis* nicht zurückgegeben hat, soll es ihnen erlaubt sein; wenn sie zahlen, sollen sie das Getreide zugemessen erhalten von dem Zeitpunkt an, zu dem sie zahlen<sup>36</sup>. (§ 18) Es soll niemandem erlaubt sein, dieses Kapital<sup>37</sup> oder die daraus erwachsenden (Zinsen) zu irgend etwas anderem zu verwenden als zur kostenlosen Getreide-

νον σῆτον· ἐὰν δὲ τις ἢ πρύτανις προθῆι ἢ ῥήτωρ εἴπηι ἢ ἐπιστάτη[ς] ἐπιψηφίσει, ὡς δεῖ προχρήσασθαι εἰς ἄλλο τι ἢ μετενεγκεῖν, ἀπο-  
 90 τι[ν]έτω ἕκαστος δραχμὰς μυρίας· ὁμοίως δὲ καὶ ἐὰν ταμίας ἢ με-  
 λεδωνὸς ἢ τῶν ἐπὶ τοῦ σίτου χειροτονηθέντων ἢ σιτώνης δῶ-  
 σι· ἢ προχρήσωσιν εἰς ἄλλο τι καὶ μὴ εἰς τὸν δωρεὰν διαμε-  
 τρούμενον.

zuteilung. Wenn aber ein *Prytanis* auf die Tagesordnung setzt oder ein Redner den Antrag stellt oder ein *Epistates* zur Abstimmung vorlegt, daß das Geld vorher zu einem anderen Zweck verwendet oder umgewidmet werden soll, soll der Betreffende jeweils zehntausend Drachmen zahlen. Ebenso auch, wenn ein *Tamias*, ein *Meledonos*, einer der gewählten Getreideverwalter oder ein *Sitones* das Geld zu einem anderen Zweck ausgibt oder vorweg verwendet und nicht für die kostenlose Getreidezuteilung.

Seite B und C<sup>38</sup>

<sup>1</sup> Um die folgenden Anmerkungen zu entlasten, seien vorweg, unsere Meinung zusammenfassend, Zweck und Verwaltung des Fonds in ihren Grundzügen skizziert: Durch wohl freiwillige Zahlungen bestimmter Beiträge (s. u. Anm. 37 und 38) hatten Bürger von Samos einen Fonds gebildet, dessen Höhe mit 16.300 Drachmen nur teilweise überliefert ist. Dieses Kapital sollte ausschließlich zur Beschaffung von Getreide eingesetzt werden (§ 18, Z. 85—93), das an alle Bürger der *Polis* kostenlos zu verteilen war (§ 11, Z. 52—55). Mehrere Funktionsträger erledigten den anfallenden Verwaltungsaufwand: (zehn? — s. u. Anm. 5) *Meledonoi* (s. u. Anm. 12), zwei Getreideverwalter (οἱ ἐπὶ τοῦ σίτου; s. u. Anm. 15) und ein *Sitones* (s. u. Anm. 19).

Jede *Chiliastys* (s. u. Anm. 5) wählt ihren *Meledonos*. Er verwaltet den auf die *Chiliastys* entfallenden Anteil des Kapitals, dessen Aufteilung im nicht erhaltenen Beginn der Inschrift geregelt sein dürfte (s. u. Anm. 38); er gewährt hieraus Darlehen (§ 15, Z. 72/73) und zieht die Zinsen ein (§ 5, Z. 20—22). Unterbleibt die Rückzahlung, vollstreckt er im Namen der *Chiliastys* in die verpfändeten Grundstücke (*Hypothemata*) und gegen die Bürgen (§ 13, Z. 64—68). Er überträgt die jeweils eingehenden Zinsen an die beiden Getreideverwalter der *Polis* (§§ 5, 8, 14, Z. 22/23, 42/43, 68/69).

Der gesamte *Demos* wählt aus den beiden *Phylai* (s. u. Anm. 25) je einen Getreideverwalter. Diese setzen die von den *Meledonoi* abgelieferten Zinsen zum Kauf von Getreide ein und verteilen es unter die Bürger. Jedenfalls müssen sie das im Heraion als Naturalabgabe (der Erbpächter) eingehende Getreide zu einem gesetzlichen Mindestpreis abnehmen (§ 6, Z. 23—27). Hierbei nicht verbrauchtes Geld übertragen sie entweder ihren Nachfolgern oder leiten es auf Beschluß des *Demos* an den *Sitones* weiter (§ 6, Z. 27—31). Der *Demos* kann die Getreidebeschaffung auch in Form einer *Misthosis* privaten Unternehmern direkt übertragen; diese empfangen das an Zinsen eingehende Geld „vorweg“.

Die Getreideverwalter tragen das Risiko für die von den „Pächtern“ zu stellenden Sicherheiten (§ 10, Z. 47—52). Sie verteilen das Getreide *chiliastys*weise an die Bürger; über die zugemessenen Mengen haben sie monatlich vor dem *Exetasterion* abzurechnen (§ 11, Z. 60—63).

Der *Sitones* wird ebenfalls vom gesamten *Demos* gewählt (§ 9, Z. 45/46). Er kauft auf Beschluß des *Demos* aus den ihm von den Getreideverwaltern zugewiesenen Mitteln Getreide, vorrangig aus der *Anaia*, ohne dort an einen Mindestpreis gebunden zu sein, oder auf weiteren Volksbeschluß anderswoher (§ 7, Z. 31—35).

- 2 Daß Z. 1 mit der Wahl der *Meledonoi* (s. u. Anm. 12) einsetzt, ergibt sich aus Z. 10—17. Die *Chiliastys* (s. u. Anm. 5) nimmt in ein und derselben Sitzung der Volksversammlung sowohl die Wahl ihres *Meledonos* als auch die Überprüfung der verpfändeten Grundstücke und Bürgen vor; beides wird im Archiv registriert, in Z. 16 werden in diesem Zusammenhang die *Meledonoi* ausdrücklich genannt. Vgl. auch § 12, Z. 63/64.
- 3 Kronion ist im samischen Kalender der letzte Monat des Jahres (Mai/Juni; s. u. Anm. 23). In diesem finden während zweier Sitzungen die Beamtenwahlen für das kommende Jahr statt, WIEGAND-WILAMOWITZ 930 f.; HABICHT, AM 87, 1972, 216; vgl. auch die Krämerinschrift, Proz.Inschr. A (SEG 27, 545) Z. 1/2 und dort Anm. 2. Der gesamte *Demos* wählt die beiden Getreideverwalter und den *Sitones* schon in der ersten Wahlversammlung (§ 8, Z. 38/39; § 9, Z. 45/46), die *Chiliastyes* hingegen wählen die *Meledonoi* erst in der zweiten.
- 4 S. u. Proz. I A 2.
- 5 Für Samos ist aus Dekreten über Bürgerrechtsverleihungen, s. z. B. SCHEDE Nr. 7, Z. 35 (dort namentlich benannt), HABICHT, *Volksbeschlüsse* Nr. 6, Z. 2/3 u. S. 266, die Einteilung der Bürgerschaft in *Phyle* (s. u. Anm. 25), *Chiliastys*, *Hekatosysts* und *Genos* überliefert. Die praktische Bedeutung dieser Gliederung geht aus jenen Urkunden nicht hervor. Die *Chiliastys* dürfte den *Phylai* anderer ionischer *Poleis* entsprechen, SCHEDE 19 u. WIEGAND-WILAMOWITZ 931; vgl. auch die in § 1, Z. 4/5 vorgeschriebene Sitzordnung mit derjenigen der *Phylai* in Ephesos und Iasos, BUSOLT-SWOBODA 449 Anm. 2. S. auch FRANCOTTE, *Polis* 125. Die Zahl der samischen *Chiliastyes* ist nicht bekannt; aus dem Umstand, daß die Zuteilung des Getreides *κατὰ χιλιαστὸν* (Z. 53/54) sich über zehn Tage erstreckt (Z. 58/59), kann man vielleicht auf zehn *Chiliastyes* schließen. In der vorliegenden Inschrift erfüllen sie als geschlossene Personenverbände folgende Aufgaben: 1) Wahl der *Meledonoi* (§ 1, Z. 1; § 3, Z. 10/11 u. 16; § 12, Z. 63/64); 2) Prüfung der *Hypothemata* und Bürgen der Darlehensschuldner (§ 3, Z. 12/13; zur Vollstreckung, § 13, Z. 64—68, s. u. Proz. I D 3 u. II F); 3) sie ermöglichen die geordnete Zuteilung des Getreides (§ 11, Z. 52—63); 4) sie tragen die Folgen für die schlechte Amtsführung ihres *Meledonos* (§ 14, Z. 68—71; § 16, Z. 79—81). Die Bedeutung der *Chiliastys* im Sakralbereich geht aus zwei Inschriften hervor: KÖHLER, AM 10, 1885, 33 (nach 322) Z. 2, Wahl von *Epimenioi*, und L. ROBERT, BCH 59, 1935, 478, Ehrendekret einer *Chiliastys* für einen Stifter jährlicher Opfer (2. Jh. v. Chr.), s. dazu auch G. DUNST, *Philologus* 110, 1966, 307 ff.; J. u. L. ROBERT, BE 1968 Nr. 399.
- 6 BARRON 152 f. vermutet hier das Tetradrachmon mit dem Alexanderkopf; *πάτριος* sei diese Silbermünze in Erinnerung daran genannt worden, daß die Samier schon die Originalprägung Alexanders benutzt hatten. WIEGAND-WILAMOWITZ 926 und HILLER, *Syll.*<sup>3</sup> 976 Anm. 3, nehmen Didrachmen nach

dem alten, im 5. Jh. und wieder etwa 321—281 v. Chr. gebräuchlichen samischen Standard an (s. HEAD 603 u. 605, BARRON 124 ff., 214 ff.). Brieflich teilt uns ST. KARWIESE mit, es könne sich um eine „von den Vorvätern“ übernommene, also alteingeführte Ordnungsstrafe gegen Teilnehmer an der *Ekklesia* handeln, deren Wert in moderner Währung komplizierter auszudrücken, aber ihrem Gewicht nach leicht festzustellen war; er denkt an die etwa 400—365 v. Chr., geprägten samischen Tetradrachmen mit Löwenskalp/Stierprotome (knapp über 15 g nach chiisch-rhodischem Münzfuß, BARRON 105 u. 203 ff.). Vgl. auch *στατήρων Σαμίων*, J. u. L. ROBERT, *BE* 1967 Nr. 447; BARRON 8 u. 18 und *δ[ραχμῶν | Σαμίων]* Proz. Inschr. A, Z. 26/27 (SEG 27, 545).

- <sup>7</sup> S. u. Proz. I B 1 u. II A.
- <sup>8</sup> S. u. Proz. I A 3.
- <sup>9</sup> Wie hier auch POUILLOUX (présentation, élection); WIEGAND-WILAMOWITZ 924 hingegen übersetzen: „die Beanstandung und die Abstimmung darüber“ und beziehen den Satz auf das Vorangegangene. Aus Z. 18/19 geht jedoch hervor, daß *Cheirotonia* als Wahlvorgang und nicht als Gerichtsentscheidung zu verstehen ist; vgl. auch HANSEN, *Ecclesia* 129 ff. Die *προβολή* als Wahlvorschlag ist belegt in Platon, *Nomoi* 765 b; s. dazu HILLER, *Syll.*<sup>3</sup> 976 Anm. 6; BERNEKER, *RE* 23/1, 1957, 43, s. v.
- <sup>10</sup> Die von den *Meledonoi* ausgegebenen Darlehen (s. § 15, Z. 72/73) sind durch *Hypothemata* (verpfändete Grundstücke, vgl. zu *Hypothek* HARRISON 1, 255) und Bürgschaften gesichert. Zu deren Haftung vgl. § 13, Z. 64—68; s. u. Anm. 33 und Proz. II F 2. THALHEIM 607 vermutet, daß die *Chiliastys* die Sicherungen der von ihrem *Meledonos* gewährten langfristigen Darlehen jährlich überprüft habe, ihm folgend PARTSCH 317; Belege für die *Dokimasia* von Bürgen s. DENS. 360 Anm. 4.
- <sup>11</sup> Zum Archivwesen s. KLÄFFENBACH, *Bemerkungen* 19; PARTSCH 414 Anm. 3 u. WEISS 413 sprechen hier von einer Eintragung in das „Schuldbuch“ der *Polis*. Zu *καταγράφειν* als Registrierungsakt s. BEHREND 160 ff. und WOLFF, *Rechtsverkehr* 185 Anm. 4. Der Ausdruck *Katagraphē* scheint nicht zufällig gebraucht zu sein; die Eintragung (und Veröffentlichung) als Staatsschuldner erfolgt durch *Anagraphē* (Z. 76 u. 78, s. u. Anm. 68), die gewählten *Meledonoi* werden durch *καταχωρίζειν* (Z. 16/17), ebenfalls in den *Demosia Grammata*, registriert; s. CHRISTOPHILOPOULOS 36 f. Anscheinend waren im öffentlichen Archiv nach dem System des Personalfoliums unmittelbar vollstreckbare Belastungen eingetragen. Das Realfolium scheidet wegen der Registrierung der Bürgen aus.
- <sup>12</sup> Zur Etymologie s. CHANTRAINE, *Dict. Étym.* s. v. *μέλω*, der das Substantiv mit „celui qui garde, surveille“ wiedergibt; vgl. auch das denominative Verbum *μελεδαίνω* (anders HILLER, *Syll.*<sup>3</sup> 976 Anm. 8). Die *Meledonoi* werden im Rahmen der *Chiliastys* tätig, von der sie gewählt sind, s. o. Anm. 1; s. auch die in dem von L. ROBERT, *BCH* 59, 1935, 478 edierten Ehrendekret (s. o. Anm. 5) in Z. 10/11 erwähnten *Meledonoi*. Für ihre Wahl besteht kein Iterationsverbot (§ 12, Z. 63/64). Als Voraussetzung zur Übernahme dieses Amtes ist im erhaltenen Text kein bestimmtes Mindestvermögen ersichtlich (vgl. § 8, Z. 41/42 u. § 9, Z. 46/47 für die Getreideverwalter und den *Sitones*); vielleicht wird in Z. 1 lediglich die Zugehörigkeit des *Meledonos* zu den *εὐπορώτατοι* seiner *Chiliastys* vorausgesetzt (so THALHEIM 607), oder er wird aus denjenigen *Chiliasteres* gewählt, die die höchsten Beiträge eingezahlt haben, vgl. das Ehrendekret für Boulagoras, SCHEDE Nr. 13 (248—243 v. Chr.) Z. 40: ἴσον ἐπηγγείλατο τοῖς

- τὸ πλείστον εἰσευπορήσασσι. S. dazu ZIEBARTH, *Getreidewesen* 361; Boulagoras hatte seinerseits eine den übrigen Höchstbeiträgen entsprechende Summe zugesagt, s. u. Anm. 37. Zur Haftung des *Meledonos* für die Verwaltung der Gelder s. § 15, Z. 71—79 und § 18, Z. 90—93; s. dazu u. Proz. I A 1, II F 1.
- <sup>13</sup> Vgl. die Gebetsformel in der Eudemos-Inschrift (u. Anm. 14) Z. 36—40.
- <sup>14</sup> Zur Terminologie: *τόκος* bezeichnet in der Inschrift einerseits das Zinsenaufkommen einer einzelnen *Chiliastys* (Z. 21, 42, 68, 74), andererseits (wie auch τὸ πῖπτον ἀφ' αὐτῶν, Z. 87) das aller *Chiliastyes* (Z. 48). Als Kapital ist in Z. 86 τὰ χρήματα zu verstehen, während der Ausdruck in Z. 81 u. 82 das Zinsenaufkommen einer *Chiliastys* und in Z. 20 das gesamte von den *Meledonoι* zu verwaltende Geld meint. Ebenso vielfältig wird ἀργύριον gebraucht (Z. 27, 47/48, 65, 72, 77; s. u. Anm. 73). Über den Zinsfuß der aus dem Fonds gewährten Darlehen oder über Verzugszinsen liegen keine Angaben vor. Beispiele für Darlehenszinsen in der Höhe zwischen jährlich 7 und 12% nennen BÜCHSENSCHÜTZ 498 u. Anm. 2 ff.; WACHSMUTH 297, BILLETTER 59, 62, 65, 75; GLOTZ 437; vgl. auch J. HERRMANN, *Zinssätze* 24 f.; RUPPRECHT 88 f. (25% im ptolemäischen Ägypten). Am ehesten vergleichbar scheint die etwa gleichzeitige Stiftung des Milesiers Eudemos zu sein, die aus Darlehen 10% Zinsen abwirft, Milet 1/3, 145; Syll.<sup>3</sup> 577; PLEKET 34; s. dazu ZIEBARTH, *Schulwesen* 15 f.; LAUM, *Stiftungen* 2, S. 118 f.; BOGAERT 259.
- <sup>15</sup> Die beiden Getreideverwalter sind in Z. 22/23, 40/41, 51, 69, 75 und 91 als (οἱ ἄνδρες) οἱ ἐπὶ τοῦ σίτου (κεχειροτονημένοι, χειροτονηθέντες, ἐσόμενοι) benannt. Die von WIEGAND-WILAMOWITZ 929 (sie nehmen ihre Zahl irrtümlich mit vier an) als „schwerfällig genug“ gerügte Terminologie οἱ ἐπὶ . . . ist bereits in Athen für militärische Ämter und in der Finanzverwaltung (Dem. 18, 116; BUSOLT-SWOBODA 1147 Anm. 4) und in der ptolemäischen Wirtschaftsverwaltung (s. PRÉAUX 75 Anm. 4) nachzuweisen; vgl. auch BOLKESTEIN 263 f. Zu ihrer Bestellung und Funktion s. o. Anm. 1.
- <sup>16</sup> Die Inschrift verwendet Z. 22 u. 29 διαγράφειν, Z. 30 ἀποδιαγράφειν (s. dazu u. Anm. 20). Aus den Termini kann man auf das Mitwirken einer Bank schließen; BOGAERT 206 ff. geht von einer privaten aus. Da dem Tempel die Abnahme von Getreide zu einem Mindestpreis garantiert ist (Z. 25 f.), könnte auch für die Abwicklung der Geldgeschäfte die Tempelbank des Heraion (BOGAERT 205) zuständig sein. In Milet ist für einen ähnlichen Zweck die *Demosia Trapeza* vorgesehen, s. die u. Anm. 27 und 37 zitierte Inschrift (Z. 26). Die *Meledonoι* zahlen die eingegangenen oder eingetriebenen Zinsen auf das Konto der Getreideverwalter bar ein (Z. 22; vgl. auch die Zahlungsquittung, διαγραφή, für eine als παραγράφειν bezeichnete Bareinzahlung, IG 7, 3172 = Rec. Inscr. Jur. Nr. 14, BOGAERT, *Epigraphica* 3, 1976, 43, Z. 169—178; Orchomenos, 222 bis 200 v. Chr.). Aus § 5, Z. 20—23, folgt, daß die Zinsen der langfristigen Darlehen (s. o. Anm. 10) in regelmäßigen kürzeren Abständen, vielleicht jährlich (für monatliche Zinszahlung, so WIEGAND-WILAMOWITZ 929, gibt es keinen Beleg) zu bezahlen sind. Da die Zinsen je nach der Ausgabe der Darlehen zu unterschiedlichen Zeiten fällig sind, ist es sinnvoll, die monatliche Getreidezuteilung für eine *Chiliastys* zu sperren, sobald ihr *Meledonos* mit der Ablieferung von Zinsen in Verzug kommt (§ 14, Z. 69—71). Die Getreideverwalter übertragen den Betrag an Zinsen, den sie nicht ausgegeben haben, ebenfalls durch διαγράφειν (Z. 29) an ihre Amtsnachfolger. Hierbei handelt es sich aber sicher nicht um Bareinzahlungen, sondern um Buchungsvorgänge. Wahrschein-

- lich werden lediglich die neuen Berechtigten in die Bankbücher eingetragen. Dieser Vorgang kommt einer bargeldlosen Überweisung, wie sie BOGAERT 207 annimmt, sehr nahe. Vgl. auch DREWES 127 ff., WOLFF, *Rechtsverkehr* 96.
- 17 Der Ort Anaia liegt am NO-Rand eines fruchtbaren Schwemmlandkegels an der Festlandküste gegenüber von Samos (Karten: WIEGAND-SCHRADER, *Priene*, Tafel I u. II; IK 17/1 S. 100. S. dort auch die Testimonia vor Nr. 3137 bis 3144). Nur um den südlichen Teil dieses Gebietes (Batinetis, s. MAGIE 893) gingen die ständigen Auseinandersetzungen zwischen Samos und Priene; so interpretiert MAGIE 78 u. 892 f. die zahlreichen Schiedssprüche zwischen beiden Beteiligten: OGI 13, Inschr. Priene 37, 125 u. ebda. Zeugnisse 500, PICCIRILLI, *Arbitrati* Nr. 4 (Lysimachos, 283/82 v. Chr.); Inschr. Priene 37, 145 ff. (Antiochos III, 196 v. Chr.); Syll.<sup>3</sup> 599 (durch Rhodos, zw. 196 u. 192 v. Chr.) u. Inschr. Priene, Zeugnisse 528 ff. (Cn. Manlius Volso, 188 v. Chr.), vgl. Inschr. Priene, 41 ff.; s. dazu auch G. KLEINER, RE Suppl. 9, 1962, 1187 f., s. v. Priene; P. HOMMEL, DAI 23, 1967, 93 ff. In diesem umstrittenen Gebiet wurde bei Muslim-Tchanly ein vielleicht magnesisches (anders WIEGAND-WILAMOWITZ 927 Anm. 2 u. WILAMOWITZ, Kl. Schr. 5/1, 136 Anm. 1) Ehrendekret (Inschr. Magnesia 94) gefunden; daraus schließt HILLER, Syll.<sup>3</sup> 976, daß die gesamte Anaia bis 188 v. Chr. zu Magnesia gehörte. Es spricht aber nichts dagegen, daß ihr nördlicher Teil stets in samischem Besitz war; auf dieses Kerngebiet könnte sich die genaue Bezeichnung ἐκ τῆς Ἀναίτιδος χώρας (Z. 32) beziehen. Die Besitzverhältnisse an der Anaia geben deshalb keinen unmittelbaren Hinweis auf die Datierung; vgl. o. im Lemma. Nach den Angaben Z. 24/25 besaß das Heraion dort Ländereien (ἐπὶ γῆ; s. ROSTOVITZEFF 732 f. u. 1499 f., MAGIE 140 f.), die in Erbpacht gegeben waren; s. dazu MITTEIS, *Erbpacht* 7 ff. Zum dabei üblichen Naturalzins von 5% der Ernte s. J. HERRMANN, *Bodenpacht* 100 ff.; P. Rev. 98, 8. Diese Erbpächter, möglicherweise die *Geuchoi* in Proz. Inschr. A (SEG 27, 545) Z. 19, werden in § 7, Z. 31/32 so wie schon in der Krämerinschrift beim Absatz ihres Getreides bevorzugt, s. Proz. Inschr. A, Z. 17—20 und dort S. 215 Anm. 16.
- 18 Der Platz für δραχμάς in Z. 26 ist freigelassen, nicht radiert wie in Z. 24 u. 46. Daß der Steinmetz eine Abkürzung nicht habe auflösen können, WIEGAND-WILAMOWITZ 927 u. HILLER, Syll.<sup>3</sup> 976 Anm. 11, befriedigt wenig; vgl. δραχμάς in Z. 74 u. 90. Vielleicht hat das Wort (oder Zeichen) in der Vorlage einfach gefehlt; der Steinmetz könnte das Versehen bemerkt und den nötigen Platz für die geplante (letztlich aber doch unterbliebene) Einfügung offen gelassen haben. Die Bruchzahl entspricht 8 Tetroboli, dem zur Zeit der Inschrift am häufigsten geprägten Nominale, s. BARRON 153. Der Preis versteht sich pro *Metron*, das wohl ungefähr dem *Medimnos* entspricht (s. u. Anm. 29). Die Ergänzung δραχμάς wird auch durch den Vergleich mit bekannten Getreidepreisen bestätigt, vgl. TARN 124, der für Olbia im 2./1. Jh. v. Chr. Preise von 2,5—8 Drachmen pro *Medimnos* feststellt; vgl. auch Inschr. Priene 108, 46 (nach 129 v. Chr.): 4 Drachmen.
- 19 Das Amt ist in Athen als Kollegium ausgebildet, FINLEY, *Economy* 170 u. Anm. 4; zu anderen *Poleis* s. ARANGIO-RUIZ - OLIVIERI S. 110 u. 124, BOLKESTEIN 255 f. Für Samos ist nach SCHEDE Nr. 13, 42 (248—243 v. Chr.) nur ein Sitones bezeugt; zum Plural in der Krämerinschrift, Proz. Inschr. A (SEG 27, 545) Z. 20 (zweite Hälfte 3. Jh. v. Chr.) s. dort S. 214 Anm. 15. Nach diesen Belegen dürfte es sich um ein ständiges Amt handeln, anders FRANCOTTE,

- Pain* 152, *GLOTZ* 114, *ZIEBARTH*, *Getreidewesen* 359 (s. auch u. Anm. 37), wenn auch zur Finanzierung der Getreidekäufe jeweils ein eigener Volksbeschuß nötig ist, Z. 35—37 (s. o. Anm. 1) und *SCHEDE* Nr. 13, 36—39. Möglicherweise wird der *Sitones* aus dem Kreis der samischen Getreidehändler gewählt. Die *Polis* hat nach Erlangung der Selbständigkeit 322 v. Chr. in einem Gesetz die Einbürgerung verdienter Händler vorgesehen, vgl. *SCHEDE* Nr. 6, 8 (Dekret für Gyges aus Torone, aus den ersten Jahren dieser Epoche; s. dazu u. Anm. 37). Nach *Proz. Inschr. A* (*SEG* 27, 545) Z. 19/20 scheint der jeweilige *Sitones* bei der Belieferung der Tempelhändler bevorzugt worden zu sein (vgl. auch die *Gēuchoi*, o. Anm. 17). Diese Belieferung könnte er nicht wahrnehmen, wenn er ausschließlich staatlicher Getreideeinkäufer wäre. Voraussetzung für seine Wahl ist ein Mindestvermögen von zwei Talenten (§ 9, Z. 46/47; die Getreideverwalter, denen offenbar größere Geldbeträge anvertraut sind, benötigen drei Talente, § 8, Z. 41/42). Zu seiner Haftung s. § 18, Z. 90—93.
- <sup>20</sup> Anders als beim διαγράφειν (s. o. Anm. 16) verbleibt der Geldbetrag nicht auf der Bank, sondern wird dem *Sitones* für den Ankauf von Getreide bar ausbezahlt; ἀποδιαγράφειν bedeutet in *UPZ* 2, 226 (2./1. Jh. v. Chr.) ebenfalls eine Barzahlung, allerdings an eine Bank. S. *BOGAERT* 207 und Anm. 407.
- <sup>21</sup> Wir folgen *POUILLOUX* 132, während *WIEGAND-WILAMOWITZ* 925 φαίνηται (Z. 34) auf τῶι δήμῳ beziehen.
- <sup>22</sup> Zum formelhaften Charakter dieser Wendung s. *WIEGAND-WILAMOWITZ* 925 Anm. 3.
- <sup>23</sup> Möglicherweise der neunte Monat im samischen Kalender (Februar/März); s. *BISCHOFF*, *RE* 10/2, 1919, 1585 (Nr. 73), s. v. Kalender. *SAMUEL* 120 f. (Nr. 63) läßt die Einordnung des Artemision offen. In dieser Zeit ist das Ergebnis der Mai/Juni einzubringenden Ernte bereits abzusehen. *WIEGAND-WILAMOWITZ* 922, *OLCK*, *RE* 6/1, 1907, 473 f. s. v. Ernte.
- <sup>24</sup> S. dazu o. Anm. 3.
- <sup>25</sup> Vgl. o. Anm. 5; die Namen der beiden samischen *Phylai* sind *Astypalaia* und *Chesia*, *WIEGAND-WILAMOWITZ* 931 und Anm. 2, *FRANCOTTE*, *Polis* 125 f., *BUSOLT-SWOBODA* 260.
- <sup>26</sup> In Betracht kommen vor allem Transportkosten, *ZIEBARTH*, *Getreidewesen* 362; vgl. auch *SCHEDE* Nr. 13, 45: καὶ τὰ λοιπὰ ἀναλώματα πάντα λύσειν. Der *Sitones* war beim dritten der dort Z. 36—49 erwähnten Getreidekäufe von der *Polis* offenbar mit zu wenig Geld ausgestattet worden und hatte zusätzlich ein Darlehen (δάνειον, Z. 42) gewährt. Für das Darlehen samt Zinsen und die „sonstigen Aufwendungen“ hatte er ein Pfandrecht am Getreide (vgl. *Dem.* 32, 4). *Boulagoras* hatte sich bereit erklärt, das Getreide auszulösen, und so die rasche Auslieferung gesichert, s. u. Anm. 37.
- <sup>27</sup> Die vieldiskutierte Vorschrift § 10, Z. 47—52, ist aus sich selbst heraus kaum verständlich. Was hat man sich unter *Misthosis* von Geld vorzustellen? Drei völlig gegensätzliche Deutungen wurden vertreten: *WIEGAND-WILAMOWITZ* 925 u. 929 übersetzen *Misthosis* mit „Ausleihung“ und denken an Zwischendarlehen, welche die Getreideverwalter aus den ständig eingehenden Zinsen (s. o. Anm. 16) kurzfristig ausgeben, bis die Mittel für die Getreidekäufe gebraucht werden; ähnlich *THALHEIM* 408. Nach den neueren Monographien zum Darlehen (in den Papyri), *RUPPRECHT* 4 ff., 155 ff., *KÜHNERT* 5 f., 141 ff., wird dieses jedoch nie *Misthosis* genannt. Ebensowenig kann es Absicht der Darlehensnehmer sein (βούλωνται, Z. 47), das Getreide „günstiger zu beschaffen“ (Z. 50). *PARTSCH* 406

Anm. 1 deutet *Misthosis* der römischen Steuerpacht entsprechend als Verpachtung des Anspruches auf die Zinsen an interessierte Personen; jedoch ist nicht einzusehen, daß hierfür die Getreideverwalter das Risiko tragen sollten (Z. 52), während die Pächter für die *Meledonoi* tätig würden. Auch wird die Steuerpacht (s. BUSOLT-SWOBODA 626 Anm. 3) nie als *Misthosis*, sondern mit den Termini des Kaufes bezeichnet, vgl. Andok. 1, 133 f.; Ps. Arist. Oik. 2, 2, 22 (1350 a). WILHELM, *Parerga* 126 ff. folgt WIEGAND-WILAMOWITZ mit „Ausleihung“, denkt aber an eine Art von Warentermingeschäft: προλαβεῖν (Z. 49) bedeute (intransitiv) „zuvorkommen“; ähnlich BLECKMANN 64, HILLER, Syll.<sup>3</sup> 976 Anm. 17, ZIEBARTH, *Getreidewesen* 359. Auch diese Erklärung scheidet an der Bedeutung von *Misthosis*. Es liegt deshalb näher, das Z. 47/48 erwähnte Geld auch als Objekt zu προλαβεῖν zu denken und die *Misthosis* aus den Bestimmungen der Stiftung Eumenes' für die Milesier zu erklären, Inschr. Didyma 488 (von REHM dort S. 254 auf 159/8 v. Chr. datiert), Z. 3—8: δεδόχθαι | τῆι β[ο]λ[υ]λῆι ἐλέσθαι ἐν τῆι ἐκκλησίαι ἀνδρας | [δύο], τοὺς δὲ αἰρεθέντας προνοῆσαι, ὅπως κατα[γ]ο[ρ]ασθῆι σῖτος ὁ ἱκανὸς ἢ μισθωθῆι ἢ παροχῆ | [το]ῦ ἱκανοῦ πλήθους εἰς τὴν διαμέτρησιν, ἵνα | [δ]ῶσιν ἐκάστῳ τῶμ πολιτῶν ἡμιεκτῆ ξξ --- (vgl. auch Z. 16—19 und Z. 35: τ]ῆν μίσθω[σιν τοῦ σίτου κα]ί ---). Gegenstand der „Verpachtung“ im Sinne einer öffentlichen Vergabe ist dort die Getreidebeschaffung (Z. 6 u. 35), nicht aber der dort ebenfalls erwähnte Kapitalertrag (πρόσοδος, Z. 29); s. WIEGAND, Bericht 27 ff.; LAUM, *Stiftungen* 2, S. 159 f.; BOGAERT 259 ff. (Für Samos ist in der o. Anm. 5 und 12 zitierten Inschrift eine Stiftung belegt; allgemein s. MODRZEJEWSKI 82 ff., P. HERRMANN 339 ff.). Auch in unserer Inschrift dürfte mit *Misthosis* die Beschaffung möglichst günstigen Getreides öffentlich vergeben worden sein. Das an Zinsen ständig eingehende Geld (Z. 47/48) ist wesentlicher Bestandteil dieses Geschäfts. Der besondere Umstand, daß die „Pächter“ das Geld bereits im voraus empfangen, könnte zu der unscharfen Bezeichnung „Verpachtung des Geldes“ geführt haben. Die „Pächter“ erfüllen unter Verantwortung der Getreideverwalter die Funktion des *Sitones*. Die §§ 7 und 9 der Inschrift zeigen, wie elastisch der *Demos* die Mittel zur Getreideversorgung einsetzen konnte. (Für Hinweise danken wir Herrn H. TAEUBER.)

- <sup>28</sup> Nicht nur aus der Anaia, wie LAUM, *Eisagogeis* 57 annimmt; er setzt als monatliche Ration für einen Bürger nur 1,094 Liter an (wohl nach dem *Metron* bei HULTSCH 657 ff. von 0,547 Liter; s. dazu u. Anm. 29). A. OXÉ, BJB 147, 1942, 121 f., erwähnt ein sizilisches *Metron* von 1,0872 l.
- <sup>29</sup> Der Inhalt des samischen *Metron* ist nicht bekannt. HILLER, Syll.<sup>3</sup> 976 Anm. 18, und BOLKESTEIN 264 Anm. 1 vermuten, daß es etwa dem *Medimnos* entspricht. In Athen mißt ein *Medimnos* 41,52 Liter, seit dem 1. Jh. v. Chr. 38,59 Liter (=4,5 *modii*), in Tauromenion 52,53 Liter, s. VIEDEBANTT, RE 15/1, 1931, 86 ff. s. v. μέδιμνος. Der durchschnittliche Tageskonsum eines erwachsenen Mannes beträgt eine *Choinix* (1/48 eines athenischen *Medimnos*), s. Athenaios 3, 54 (98e) und dazu LAUFFER 152 f. Anm. 5 mit Diskussion der älteren Lit. Überträgt man diese relative Angabe auf samische Verhältnisse, ergibt sich für jeden Bürgerhaushalt eine monatliche Zuteilung von 96 und somit eine Tagesration von etwas über 3 *Choinikes*.
- <sup>30</sup> In Samos der erste Monat des mit Sommersonnenwende beginnenden Jahres, s. WIEGAND-WILAMOWITZ 931, SONTHEIMER, RE 19/1, 1937, 415 s. v. Pelysion; s. auch o. Anm. 23.



- <sup>31</sup> Die auch von HILLER, Syll.<sup>3</sup> 976 Anm. 20, sprachlich beanstandete Stelle ist am ehesten als Steinmetzfehler zu erklären (s. krit. App.). Die Vorschrift verbietet also nicht die Vertretung des einen Getreideverwalters durch den anderen, sondern ordnet, ausgenommen bei Krankheit, den höchstpersönlichen Empfang des Getreides an, s. THALHEIM 608 f., BOLKESTEIN 263 Anm. 4.
- <sup>32</sup> S. u. Proz. I A 1, C 2.
- <sup>33</sup> Die Darlehen aus dem Getreidefonds sind, wie auch die Verpflichtungen der privaten Getreidelieferanten (§ 10, Z. 48/49), durch *Hypothemata* und Bürgschaft gesichert, eine Entwicklung der hellenistischen Zeit, PARTSCH 405, 267 ff., 113; J. HERRMANN, *Sicherungen* 248; vgl. das u. Anm. 75 zitierte Gesetz aus Ephesos. Da als Gläubiger Amtsträger der *Polis* auftreten, kommen in der Inschrift die Gedanken des Verkaufspfandes und der Subsidiarität der Bürgschaft zum Ausdruck, s. u. Proz. II F 2 b und c.
- <sup>34</sup> WIEGAND-WILAMOWITZ 926 übersetzen ἐπιβάλλων in Z. 68 mit „fällig“, in Z. 70 u. 80 aber mit „anteilig“ und beziehen damit § 14, Z. 68—71 noch auf die Vollstreckungsvorschriften in § 13, Z. 64—68. Eher scheint in § 14 der allgemeine Gedanke ausgedrückt, eine *Chiliastys*, die den Zinsanteil aus dem von ihr übernommenen Kapital (s. u. Anm. 38) nicht abliefert, soll auch ihren Anteil an der Getreidezuteilung nicht erhalten.
- <sup>35</sup> Auch hier übersetzen WIEGAND-WILAMOWITZ nicht einheitlich; sie geben ἀναγραφέτωσαν . . . πρὸς in Z. 76/77 mit „in Höhe des Betrages“ und in Z. 78 mit (zusätzlich) „zu der Buße“ wieder. S. dazu u. Proz. II F 1 und Anm. 65.
- <sup>36</sup> Die Vorschrift, daß die gesamte *Chiliastys* die schlechte Amtsführung ihres *Meledonos* und die Zahlungsunfähigkeit der von ihr geprüften (§ 3, Z. 12/13, s. o. Anm. 10) Darlehensschuldner zu tragen hat, ist dadurch gemildert, daß jeder einzelne *Chiliaster* seinen Getreideanteil erhält, wenn er den auf ihn entfallenden Teil der Ausstände bezahlt. Der Rückgriff auf den *Meledonos* und die Darlehensschuldner ist ihm durch § 15, Z. 76/77 und § 13, Z. 64—68 gesichert, die jeweils die *Chiliastys* zur Vollstreckung berechtigen. Man geht wohl davon aus, daß ein wohlhabendes Mitglied den fehlenden Betrag vorschießt und anschließend die Vollstreckung auf eigene Rechnung betreiben darf. Dadurch vermeidet man die komplizierte Abrechnung innerhalb der *Chiliastys* und erleichtert den Getreideverwaltern die Abrechnung über die Getreidezuteilungen und das Zinsenaufkommen. Vgl. auch die Bestimmung im Antigonos-Brief, Syll.<sup>3</sup> 344, 116—119.
- <sup>37</sup> Die Schlußbestimmung zeigt, daß der Fonds als dauernde Einrichtung geplant war; vgl. TARN 107 f. Unsere Inschrift ist in eine Reihe von fünf Belegen aus der Zeit vom Ende des 4. Jh. bis um 100 v. Chr. einzuordnen, die davon Zeugnis ablegen, wie Samos seinem ständigen Mangel an einheimischem Getreide (s. dazu BOLKESTEIN 251 ff.) abzuhelpen suchte: In dem o. Anm. 19 erwähnten Ehrendekret für Gyges aus Torone, SCHEDE Nr. 6, ist auf ein Gesetz Bezug genommen, nach dem Kornimporteuren (Eisagogeis, vgl. Z. 5), die (mindestens) 3000 Medimnoi Weizen eingeführt haben, das Bürgerrecht verliehen werden darf; damit wird die Versorgung wenigstens indirekt gefördert. Das Ehrendekret für Boulagoras, SCHEDE Nr. 13 (248—243 v. Chr.), berichtet über Einzelmaßnahmen der *Polis* bei Getreideknappheit (σιτοδεία, Z. 36). Bürger werden aufgefordert, Darlehen vorzuschießen (προχράειν, Z. 39; in anderem Sinn ist der Ausdruck in Z. 89 u. 92 unserer Inschrift gebraucht), um den *Sitones* (s. o. Anm. 16 u. 26) mit den zum Einkauf nötigen Mitteln zu versehen. Diese

Darlehen werden vermutlich aus dem Verkaufserlös des Getreides zurückgezahlt. Anlaß für die Ehrung war wohl der Umstand, daß Boulagoras sein Geld zinslos, ohne Risikoprämie, als Seedarlehen zur Verfügung gestellt hatte. Außer der Schiffsladung hatten die Gläubiger keine Sicherheit in Händen. ZIEBARTH, *Getreidewesen* 358 meint, nach den Worten in Z. 38/39: πᾶ[ν] τὸ εἰς τὴν ὑποθήκην ἀργύριον προέχρησεν, καθότι ὁ δῆμος ἐψηφίσατο, habe der Getreidehändler Sicherheit geleistet, so wie in Syll.<sup>3</sup> 344, 74/75: [ὡς]τε τὸμ βουλόμενον λαβόντα τὸ χρυσίον τοῦτο εἰς ὑποθήκην [εἰσάγειν σῖτον εἰς | τῆ]μ πόλιν καὶ πω[λ]εῖν (Brief des Königs Antigonos an Teos und Lebedos, 303 v. Chr.; aus einer gestifteten Summe wird Getreidehändlern für ein Jahr Betriebskapital vorgestreckt, vgl. C. B. WELLES, *Royal Corr.*, S. 372). BOLKESTEIN 257 vermutet sogar, Boulagoras habe eine vom *Sitones* zu leistende Barkaution vorgeschossen. Wie in IK 1, 28 Z. 24.27.39.40 vgl. a. Z. 47 (Ehrendekret für Polykritos; Erythrai, um 275 v. Chr.) ist jedoch mit *Hypothek* eine Vermögensmasse, eben das Betriebskapital des *Sitones*, gemeint; vgl. dazu H. ENGELMANN - R. MERKELBACH im Komm. und J. KORVER, *De Terminologie van het Crediet-Wezen*, Amsterdam 1937, 40 (zu P. Grenf. 2, 17; 136 v. Chr.). Die Maßnahmen des Boulagoras-Dekrets bezweckten also nur möglichst billige Beschaffung, nicht aber Gratiszuteilung von Getreide. Erst unsere Inschrift (um 200 v. Chr.) bezeugt einen ständigen Fonds, aus dem fortlaufende Zuteilungen von Getreide (δωρεάν, Z. 55, 87, 92) an alle Bürger finanziert werden, vergleichbar etwa mit den Stiftungen, die an Festtagen auch Getreidespenden vorsehen (s. o. Anm. 27). Die Beiträge bringen hier allerdings die wohlhabenden Bürger selbst auf, sie haben möglicherweise den Charakter einer *Leitourgia*, BOLKESTEIN 264 ff.; weder im Text noch in der Namensliste (s. u. Anm. 38) ist davon die Rede, daß die Bürger ihre Beiträge nur als *Hypothek* vorschießen. Etwa hundert Jahre später tritt in einer Weiheinschrift, SCHEDE Nr. 17, ein Kollegium von fünf *Eisagogeis* auf, was darauf schließen läßt, daß zumindest das Amt des *Sitones* umgestaltet worden war, s. LAUM, *Eisagogeis* 54 ff. Mit der Getreideeinfuhr haben vielleicht auch die in dem Ehrendekret L. ROBERT, BCH 59, 1935, 478 Z. 10/11 (2. Jh. v. Chr.) erwähnten *Meledonoi* zu tun (s. o. Anm. 5 und 12); vgl. aber ROBERT, a. O. 485 f. Ob der Fonds damals noch bestanden hat, wissen wir nicht.

- <sup>38</sup> Liste der Bürger, die Beiträge zum Fonds geleistet haben. Die Eintragungen folgen dem Schema: Name, Patronymikon, eventuell werden Söhne mitgenannt, eingezahlter Betrag. Festgehalten sind Beträge von 100 (59mal), 200 (21), 300 (1), 400 (1), 500 (9) und 1000 Drachmen (1). Die zu ermittelnde Summe von 16.300 Drachmen ist jedenfalls nur ein Teilbetrag, s. BUSOLT-SWOBODA 434, BOGAERT 206; die höchsten Beiträge standen vermutlich am Beginn der Liste, vgl. ZIEBARTH, *Getreidewesen* 361 zu SCHEDE Nr. 13, 40. Daß jeder *Meledonos* das von seiner *Chiliastys* aufgebrauchte Kapital verwaltet, THALHEIM 607, läßt sich aus der Liste nicht ableiten. Da das Getreide zwar *chiliastys*weise, aber an alle Bürger gleichmäßig verteilt wird (§ 11, Z. 52/53), ist ebenso eine Aufteilung des Gesamtkapitals an die *Meledonoi* nach der Bürgerzahl der einzelnen *Chiliastyes* denkbar oder, einfacher, an alle (zehn? — s. o. Anm. 5) *Chiliastyes* gleichmäßig. Die Namen wurden mehrfach zur Datierung auch anderer Inschriften herangezogen, s. E. PREUNER, AM 46, 1921, 18 und AM 49, 1924, 37; HABICHT, *Volksbeschlüsse* Nr. 49 u. 42; L. ROBERT, *Hellenica* 11/12, 1960, 209.

## Prozeßrecht<sup>39</sup>

### I Gerichtsorganisation

#### A) Jurisdiktionsträger und Gerichte, Zuständigkeit

Zwei der erwähnten Amtsträger sind mit Gerichtshoheit oder Strafbefugnis ausgestattet, die *Exetastai* (Z. 77) und die *Prytaneis* (Z. 3, 15); als Gericht ist das *Politikon Dikasterion* (Z. 9/10) genannt.

1. *Die Exetastai*. Sie treten in ihrer ursprünglichen Zuständigkeit<sup>40</sup> als „Rechnungs- und Kontrollbeamte“ der *Polis* in Z. 60—64 auf. Die Getreideverwalter haben beim *Exetasterion* (Z. 61) schriftlich über die verteilten Getreidemengen Rechnung zu legen. Daneben ist in drei Fällen zu erschließen, daß die *Exetastai* bei der Kontrolle der Amtsträger auch Gerichtsbarkeit ausüben.

a) Im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren ist den *Exetastai* (Z. 77) ausdrücklich aufgetragen, Sanktionen gegen einen ungetreuen *Meledonos* „aufzuschreiben“ (§ 15, Z. 76—79; s. u. II F 1). Diese Sanktionen, eine an die *Polis* zu zahlende Geldstrafe von zehntausend Drachmen (Z. 74) und Ersatz des veruntreuten Geldes an die *Chiliastys* (Z. 77/78), werden gewiß nicht ohne gerichtliches Verfahren verhängt<sup>41</sup>. Die Aufgabe der *Exetastai*, die Urteilsfolgen zu publizieren, deutet darauf hin, daß sie in diesem Verfahren schon von Anfang an als Gerichtsvorstand tätig sind<sup>42</sup>.

<sup>39</sup> Das auch in diesem Kommentar eingehaltene Schema ist von THÜR-TAEUBER 206 näher erläutert.

<sup>40</sup> S. die Belege aus Samos HABICHT, *Volksbeschlüsse* Nr. 1 B 13 (kurz vor 319 v. Chr.), SCHEDE Nr. 13, 57 (248—243 v. Chr.) und Proz. Inschr. A, Z. 34 (SEG 27, 545; zweite Hälfte 3. Jh. v. Chr.); vgl. L. ROBERT, BCH 57, 1933, 534 ff. (Op. min. 502 ff.); HABICHT, AM 87, 1972, 223 f.; THÜR-TAEUBER 219.

<sup>41</sup> Auch in Samos dürfte die Strafgewalt der Amtsträger (vgl. Z. 7/8 und Proz. Inschr. A, Z. 16 u. 32) auf kleinere, feste Summen oder Höchstbeträge beschränkt gewesen sein. Vgl. für Athen IG 1<sup>2</sup> 84, 26 ff. (421/20 v. Chr.); Dem. 43, 75; Aristot. Ath. Pol. 56, 7 und dazu HARRISON 2, 4 ff. Aus Samos ist in HABICHT, *Volksbeschlüsse* Nr. 65, 6 (165 v. Chr.) eine Strafe von zwanzigtausend Drachmen bekannt; zu ähnlich hohen Beträgen s. A. WILHELM, Arch. f. Pap. 11, 1935, 214; HABICHT, a. O. S. 249.

<sup>42</sup> Vgl. die ausführliche Bestimmung aus Ephesos, IK 11/1, 4 A 5/6 (297/96 v. Chr.): & δ' ἀν οἱ δικασταὶ κρινώσαν, ἀναγράφαντες εἰς λεύκωμα οἱ εἰσ|αγωγεῖς — —. S. auch IK 1, 2 A 28—31 (Erythrai, 454 v. Chr.; συγγράφειν) und für Athen Dem. 43, 71 (ἐγγράφειν; dazu HARRISON 2, 187), jeweils durch den Gerichtsvorstand. S. auch u. Anm. 67.

b) Die gleiche Geldstrafe von zehntausend Drachmen ist in § 18, Z. 88—93, für öffentliche Funktionäre — darunter befindet sich wieder der *Meledonos* (Z. 90/91) — vorgesehen, die gegen die Zweckbindung der Fondsmittel verstoßen. Auch dieser Strafanspruch bedarf eines gerichtlichen Verfahrens; als Gerichtsvorstand bieten sich in Parallele zu § 15, Z. 71—79, die *Exetastai* an.

c) Ebenfalls nicht genannt ist der Gerichtsvorstand, unter dem das *Politikon Dikasterion* über Einsprüche gegen die von den *Prytaneis* verhängten Geldstrafen entscheidet (§ 2, Z. 6—10). In der etwas älteren Krämerinschrift aus Samos (zweite Hälfte 3. Jahrhundert v. Chr.) ist ein ähnlicher Einspruch gegen von den *Neopoiiai* verhängte Geldstrafen vorgesehen<sup>43</sup>. Dort haben die *Exetastai* die Klagen in das auch hier zuständige *Politikon Dikasterion* „einzuführen“, ein dem Gerichtsvorstand vorbehaltenes Akt<sup>44</sup>. Die Krämerinschrift zeigt, daß den *Exetastai* in einem entsprechenden Fall Gerichtshoheit zusteht. Dieser Beleg bestärkt auch die oben (a und b) zu den §§ 15 und 18 geäußerten Vermutungen.

2. Die *Prytaneis*. Als Ausschuß der *Boule*<sup>45</sup> erstellen sie hier die Tagesordnung der *Ekklesia* (Z. 35—37 u. 88), berufen diese ein (Z. 3), leiten sie (Z. 4—6) und registrieren die Beschlüsse (Z. 13 bis 17). Verfahrensrechtlich bedeutsam ist ihre Tätigkeit in zwei Fällen:

a) Unter ihrer Leitung führen die *Chiliastyes* die *Dokimasia* der von den Darlehensgläubigern verpfändeten Grundstücke und gestellten Bürgen durch<sup>46</sup> (§ 3, Z. 11—13). Ob ein Gläubiger rechtliche Schritte ergreifen kann, wenn seine Sicherheit für zu gering befunden wird, ist nicht überliefert<sup>47</sup>.

b) Bei der Leitung der *Ekklesia* steht den *Prytaneis* gegen Bürger, die nicht den ihnen zugewiesenen Sitzplatz in ihrer *Chiliastys* einnehmen, die Befugnis zu, eine Geldstrafe in der Höhe eines *Patrios Stater*<sup>48</sup> zu verhängen (ζημιούτωσαν, Z. 7/8); der Strafausspruch

<sup>43</sup> Proz. Inschr. A (SEG 27, 545) § 7, Z. 31—34: ἐὰν δὲ τ[ιν]ας ἀ[δικ]ως οἱ νεωποῖαι ζημιώσωσιν περὶ τινος τῶν ἐν τῷ ἱερῷ ἀν[ό]μων | καὶ οἱ ζη[μι]ωθέντες ἀντίπωσιν, εἰσάγεσθαι τὰς γραφεῖσας [δικ]ας | ὑπὸ τῶν ἐξεταστῶν εἰς τὸ πολιτικὸν δικαστήριον κατὰ ταύ[τά].

<sup>44</sup> WOLFF, *Paragraphe* 136 ff., HARRISON 2, 21. In Athen hat εἰσάγειν im Zusammenhang mit Ordnungsstrafen auch eine spezielle Bedeutung, s. u. Anm. 56.

<sup>45</sup> Zu den fünf *Prytaneis* von Samos s. A. WILHELM, *Anz.* Wien 1924, 110; BUSOLT-SWOBODA 451 Anm. 5, 476.

<sup>46</sup> S. o. Anm. 10.

<sup>47</sup> Zu den verschiedenen *Dokimasia*-Verfahren in Athen s. HARRISON 2, 200 (mit Anm. 2) ff.

<sup>48</sup> S. o. Anm. 6.

kann vom Gericht überprüft werden. Die sonst in der Inschrift erwähnten Strafen von zehntausend Drachmen werden wohl von Gerichten verhängt.

3. Das *Politikon Dikasterion*. Eigenartigerweise ist in Samos nur dieser eine Gerichtshof direkt bezeugt<sup>49</sup>. Es handelt sich um das ordentliche Gericht der *Polis*. Ob die Bezeichnung *Politikon* hier als Gegensatz zu einem *Xenikon* oder zu einem *Hieron Dikasterion*<sup>50</sup> gebraucht wird, muß offen bleiben. Dieses Gericht kontrolliert die von den *Prytaneis* verhängten Ordnungsstrafen (Z. 9/10) und dürfte auch sonst (I A 1 a und b) das von den *Exetastai* geleitete Gericht gewesen sein. Über seine Zusammensetzung liegen keine Angaben vor.

## B) Verfahrenstypen

1. Strafbefugnis von Beamten. Die Strafgewalt der *Prytaneis* ist auf eine feste Summe von einem *Patrios Stater* beschränkt<sup>51</sup>; eine Paragrafe (Z. 9) des Bestraften schiebt diesen Strafausspruch zur Seite.

2. Gerichtsförmiges Verfahren. Privatprozesse sind in der Inschrift nicht erwähnt. Demokratische Geschworenengerichtbarkeit übt das *Politikon Dikasterion* in seiner *Krisis* (Z. 9)<sup>52</sup> über die von den *Prytaneis* verhängten Ordnungsstrafen aus. Vermutlich dasselbe Gericht fällt auch den Spruch über die Geldstrafen von zehntausend Drachmen, wohl nach Popularklage, ὀφειλέτω | τῆι πόλει

<sup>49</sup> Neben Z. 9/10 unserer Inschrift nur noch in Proz.Inschr. A, Z. 34 (SEG 27, 545). Auf die Tätigkeit fremder Richter weisen die Texte SCHEDE Nr. 9, 3 (παραγενόμενοι δικασταί) und dort Z. 9/10 (ὅπως ὁ δῆμος ὁ Μυνδίων ἀποστείλη δικαστήριον; nach 281 v. Chr.) und HABICHT, *Volksbeschlüsse* Nr. 64, 22/23 (τῶν δὲ [μ]ε[τα]πέμ[π]των δικαστῶν παραγενομένων; zwischen 201 u. 197 v. Chr.; s. BAGNALL 82).

<sup>50</sup> Vgl. Proz. Inschr. A, Z. 27/28 (zitiert u. Anm. 54); der Gegensatz zum Z. 34 erwähnten *Politikon* liegt dort auf der Hand, s. THÜR-TAEUBER 219 ff. Im Getreidegesetz könnte allenfalls die Erwähnung des Heraion (Z. 25) eine Abgrenzung zum *Hieron Dikasterion* nötig gemacht haben (vgl. THÜR-TAEUBER 222 Anm. 65). Bisher hat man aus *Politikon* auf die Existenz eines für Ausländer zuständigen *Xenikon Dikasterion* geschlossen, THALHEIM 609, L. BÜRCHNER, RE 1A2, 1920, 2205 s. v. Samos (4); BUSOLT-SWOBODA 486 Anm. 2; CHR. HABICHT, AM 87, 1972, 221 Anm. 100.

<sup>51</sup> S. o. Anm. 41 und u. Anm. 56.

<sup>52</sup> Ein weiteres Indiz ist der Gebrauch des εἰσάγειν (s. dazu o. Anm. 44) in dem gleichgelagerten Fall Proz.Inschr. A, Z. 33 (zitiert o. Anm. 43), s. auch dort Z. 27 (zitiert u. Anm. 54) und 29.

(Z. 74/75), weniger deutlich ἀπο|τι[ν]έτω (Z. 89/90); s. u. I D 2. Im Strafprozeß gegen den *Meledonos* (§ 15, Z. 71—74) wird auch über die Höhe der veruntreuten Summe entschieden, die dieser an die *Chiliastys* zurückzuzahlen hat (Z. 76—78).

3. Von besonderem Wert ist die Inschrift wegen ihrer Aussagen zum Vollstreckungsrecht. Nach einem Strafurteil, das auch die Rückzahlungspflicht des ungetreuen *Meledonos* ausspricht, sind zwei *Anagraphai* (Z. 76—79) vorzunehmen, deren eine die *Atimia* bewirkt (Z. 78/79). Ausführlich geregelt ist auch der unmittelbare außergerichtliche Zugriff auf das vom Darlehensschuldner verpfändete Grundstück sowie die *Praxis* gegen seinen Bürgen (§ 13, Z. 64—68) und gegen den Schuldner selbst wegen der Zinsen (Z. 21). Zu erwähnen ist auch das Recht, eine Leistung gegenüber Personen zu verweigern, die selbst ihre Pflichten nicht voll erfüllen (§ 14, Z. 69—71; § 16, Z. 79—81).

4. Besondere Verfahren. Die *Chiliastyes* führen *Dokimasiai* durch (Z. 11—15). Über das hierbei einzuhaltende Verfahren (abgesehen von u. I C 1) und eine etwaige gerichtliche Kontrolle schweigt der Text.

#### C) Ort, Hilfsorgane, Termine, (Kosten)

1. Ort, Hilfsorgane. Die *Dokimasiai* zur jährlichen Überprüfung der *Hypothemata* und Bürgen finden im Theater statt (Z. 4), denkbar unpraktisch für alle getrennt abstimmenden *Chiliastyes* gleichzeitig<sup>53</sup>. Als Hilfsorgan für die ebenfalls von den *Chiliastyes* vorzunehmenden Wahlen ist der Herold der *Polis* ausdrücklich erwähnt (Z. 18); auch für das Ausrufen der zu überprüfenden Personen und Grundstücke werden Herolde tätig gewesen sein.

2. Termine. Die gerichtliche Entscheidung über von den *Prytaneis* verhängte Ordnungsstrafen hat innerhalb von zwanzig Tagen zu erfolgen (Z. 10). So wie in der Krämerinschrift<sup>54</sup> kann sich diese Fristbestimmung nur an den Gerichtsvorstand, die *Exetastai* (s. o. A 1 c), richten, die den Prozeß innerhalb der zwanzig Tage einführen müssen.

<sup>53</sup> Zu demselben Schluß muß man auch aus dem Präskript des Ehrendekrets L. ROBERT, BCH 59, 1935, 478, Z. 1—3, kommen (s. dazu o. Anm. 5 und 37).

<sup>54</sup> Vgl. Proz.Inschr. A, Z. 33/34 (zitiert o. Anm. 43) und die dort nach Z. 10 des Getreidegesetzes ergänzten zwanzig Tage (Z. 27/28): [οἱ δ]ὲ νεωποῖαι τὰς γραφείσας δι]κας εἰσαγέτ[ωσαν εἰς τὸ ἐ|ρὸν δικασ]τήριον ἀφ' ἧς ἂν γραφῶσιν ἐν ἡμ[έρας εἰκοσι — —]. S. dazu THÜR-TAEUBER 223.

## D) Parteien

Die Frage nach der Parteistellung in den einzelnen Verfahren ist deshalb nicht leicht zu beantworten, weil nicht Privatleute gegeneinander vorgehen, sondern stets auch Amtsträger der *Polis* beteiligt sind.

1. Kontrolle von Ordnungsstrafen. Wird ein Teilnehmer der *Ekklesia* von einem *Prytanis* wegen Verstoßes gegen die Sitzordnung mit einem *Patrios Stater* bestraft, kann es zu einem Prozeß vor dem *Politikon Dikasterion* kommen (§ 2, Z. 6—10). So wie in der Krämerinschrift<sup>55</sup> sind auch im vorliegenden Text die Partierollen dieses Verfahrens als bekannt vorausgesetzt. Da der Prozeß vermutlich in die Kompetenz der *Exetastai* (s. o. A 1 c) fällt, könnte man an eine Rechenschaftsklage denken, die der angeblich zu Unrecht Bestrafte gegen den Amtsträger erheben darf. Von einer Klagebefugnis des bestraften Bürgers und einem Strafurteil gegen den Beamten, der seine Befugnis überschritten habe, ist jedoch nirgends die Rede. Dem Bestraften steht nach den vorliegenden Texten, durchaus sachgerecht, lediglich ein „Einspruch“ zu, παραγραψάσθω (Z. 9); ἀντίπωσιν (Proz. Inschr. A, Z. 33). Der Amtsträger bestraft also nicht κυρίως, die Strafe ist nicht sofort vollstreckbar, sondern er hat vor dem ordentlichen Gericht als Kläger<sup>56</sup> darzulegen, daß er die vom Beklagten nicht bezahlte Strafe zu Recht verhängt hat. Das Gericht prüft die Rechtsfrage (ἀδίκως ἐζημιῶσθαι, Z. 8), ob der Bestrafte in seiner *Chiliastys* gesessen ist oder in einer fremden.

<sup>55</sup> Proz. Inschr. A § 7, Z. 31—34 (zitiert o. Anm. 43).

<sup>56</sup> Daß der Amtsträger als Kläger aufzutreten hat, ergibt sich aus dem Vergleich mit anderen Texten: In Athen hat ein Amtsträger, der eine seine Befugnis übersteigende Strafe verhängt hat, den Bestraften zu laden (προσκαλεῖν, Dem. 43, 75) und die Sache vor Gericht zu bringen (εἰσάγειν, Dem. 43, 75; Aristot. Ath. Pol. 56, 7; IG 1<sup>2</sup> 84, 26 ff.). Der letzte Beleg (421/20 v. Chr.) zeigt, daß εἰσάγειν in diesem Zusammenhang nicht die Funktion des Gerichtsvorstands bezeichnen kann — das ist dort der *Archon* —, sondern die Klägerrolle des *Hieropoios*; s. HARRISON 2, 4 ff.; BUSOLT-SWOBODA 466 Anm. 2. Vgl. auch IG 5/2, 6A, 19/20: καὶ ἰναγόντω | ἐν δικαστήριον (Tegea, 4. Jh. v. Chr.). Aus Proz. Inschr. A, Z. 31—34 (zitiert o. Anm. 43) sehen wir, daß auch in Samos zwischen dem Amtsträger, der die Strafe verhängt hat und auf Einspruch des Bestraften klagt (s. THÜR-TAEUBER 223), und dem Gerichtsvorstand — den *Exetastai* — unterschieden wird; εἰσάγειν ist dort (Z. 27, 29, 33; zitiert o. Anm. 43 und 54) allerdings technisch für das „Einführen“ der Klage (s. o. Anm. 44) gebraucht. Demnach scheinen in Samos auch geringfügige Ordnungsstrafen der gerichtlichen Prüfung zu unterliegen.

2. Bestrafung von Amtsträgern. Die Geldstrafen von zehntausend Drachmen (Z. 74 u. 90) werden, wie o. I A 3 vermutet, vom *Politikon Dikasterion* verhängt. Auch die Parteien dieser Verfahren sind nur zu erschließen. Der in Z. 72 genannte *Meledonos* und die Z. 88—91 aufgezählten Personen sind mit Sicherheit Beklagte. Der demokratische Aufbau der Gerichtsbarkeit und das Schweigen der Inschrift über die Personen des Klägers lassen nur die Deutung zu, daß jeder Bürger, der im Vollbesitz seiner Rechte war, ὁ βουλόμενος<sup>57</sup>, für die *Polis* (ὀφειλέτω | τῆι πόλει, Z. 73/74) einschreiten durfte. Der *Meledonos* wird im Strafprozeß (§ 15, Z. 71—74) verurteilt, wenn ihm Veruntreuung des Geldes nachgewiesen wird, das er für seine *Chiliastys* zu verwalten hat; die veruntreute Summe kann aus seinem Vermögen zugunsten der *Chiliastys* eingetrieben werden (Z. 76—78). Aus beidem könnte folgen, daß zur Klageführung ein Mitglied der betroffenen *Chiliastys* bestimmt wird<sup>58</sup>.

3. Vollstreckung. Die Strafen von zehntausend Drachmen (Z. 78/79 u. 90) und das vom *Meledonos* veruntreute Geld (Z. 76—78) dürften ebenfalls von einem *Boulomenos* einzutreiben sein; in erster Linie kommt der von der *Chiliastys* bestimmte Kläger in Betracht, der bereits das Urteil erstritten hat.

Die Forderungen des Darlehensgläubigers — modern gesprochen, des Getreidefonds — sind ohne Gerichtsurteil vollstreckbar. Hier interessieren nur die zur Vollstreckung berechtigten Personen. Die Berechtigung ist auf die einzelnen *Chiliastyes* aufgeteilt; es handelt jeweils deren *Meledonos*. Er treibt die jährlich fälligen Zinsen durch *Praxis* (Z. 20/21) ein. Nach den Worten der Inschrift steht aber die Vollstreckung in die *Hypothemata* und gegen die Bürgen der Darlehensschuldner, die das Kapital nicht zurückzahlen (§ 13, Z. 64—68), der *Chiliastys* zu. Diese Formulierung scheint mit Absicht gewählt. Wenn alles ordnungsgemäß verläuft, handelt auch hier der *Meledonos* für seine *Chiliastys*; verstößt dieser aber gegen seine Pflichten, kann jedes andere Mitglied der *Chiliastys* die nötigen Handlungen setzen<sup>59</sup>.

<sup>57</sup> Belege dazu s. BUSOLT-SWOBODA 545 ff., HARRISON 2, 76 f.

<sup>58</sup> Daß auch in Samos öffentliche Kläger von politischen Gremien ausgewählt werden, bezeugt SCHEDE Nr. 13 (248—243 v. Chr.) 20 ff.: προχειρισθεῖς τε πλειονάκις ὑπὸ τοῦ δήμου προή|[γ]ορος ταῖς δημοσίαις δίκαις — —.

<sup>59</sup> S. dazu o. Anm. 36 und u. II F 3.



## II Gang des Verfahrens

## A) (Ladung, Einlassung), Klage

Die Inschrift bringt zwar Details über die Gerichtsorganisation und das Vollstreckungsrecht, kaum aber zum Gang des Erkenntnisverfahrens. Dieses wird *Krisis* (Z. 9) genannt. Auf die Schriftlichkeit der Klage deutet die Erwähnung einer *Paragraphe* (Z. 9) hin. Nach den Z. 8/9 und Proz. Inschr. A, Z. 33<sup>60</sup> kann man sich die Einleitung des Verfahrens zur Kontrolle von Ordnungsstrafen folgendermaßen vorstellen: Der Amtsträger, ein *Prytanis* oder *Neopoies*, verhängt die Strafe mündlich. Das ist für den *Prytanis* in Ausübung der Sitzungspolizei während der Volksversammlung (§§ 1 u. 2, Z. 3—8) kaum anders denkbar. Wer sich zu Unrecht bestraft fühlt, erhebt ebenso mündlich dagegen Einspruch (φῆι, Z. 8; ἀντίπωσι, Proz. Inschr. A, Z. 33). Ob das, um die Strafe außer Kraft zu setzen, sofort zu geschehen hat, ist nicht ersichtlich. Will der Amtsträger die Strafe durchsetzen, muß er durch Einreichen einer γραφεῖσα δίκη (Proz. Inschr. A, Z. 33) Klage erheben. Auf dieser Urkunde läßt offenbar der Beklagte seinen Einspruch schriftlich vermerken (παραγραφάσθω, Z. 9). Damit geht auch dieser Text von einer schriftlich vorgelegten Klage aus. Die *Paragraphe* darf man jedoch nicht als den aus Athen bekannten, speziellen Rechtsbehelf verstehen, nach welchem dort dem Beklagten das erste Wort erteilt wird<sup>61</sup>, sondern eher als Vermerk zugunsten des Beklagten<sup>62</sup>. Der Vermerk erspart dem Beklagten vermutlich den sonst zur Klagebeantwortung nötigen Schriftsatz<sup>63</sup>.

(B—C—D: Vorverfahren; Hauptverhandlung; Beweis)

<sup>60</sup> Text s. o. Anm. 43.

<sup>61</sup> S. dazu WOLFF, *Paragraphe* 87 ff.; HARRISON 2, 106 ff. Als der athenischen Einrichtung verwandte Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage sieht WOLFF, a. O. 15, in Anschluß an J. PARTSCH, ZSSSt. Rom. 43, 1922, 583, die in unserer Inschrift (Z. 9) genannte *Paragraphe* an. Auch STEINWENTER 160 Anm. 3 faßt sie als Einrede auf und verweist auf den Rechtshilfevertrag zwischen Delphi und Pellana (s. nunmehr Staatsvertr. 3, 558) II A 7 u. 10 (erste Hälfte 3. Jh. v. Chr.). Für die Annahme weitgehender Parallelen zu Athen fehlen jedoch die nötigen Anhaltspunkte in den Texten.

<sup>62</sup> In diesem untechnischen Sinn wird *Paragraphe* in Athen auch für Fristgesuche des Beklagten verwendet; s. Dem. 21, 84; 47, 39. 45 und dazu LIPSIVS 229, 836; WOLFF, *Paragraphe* 8 Anm. 5; HARRISON 2, 101 f.

<sup>63</sup> S. dazu THÜR-TAEUBER 225 Anm. 76.

## E) Urteil

Aus der Bezeichnung der Geldstrafe von zehntausend Drachmen als *Prostimon* (§ 15, Z. 76 u. 78) kann man darauf schließen, wie in dem Verfahren gegen den ungetreuen *Meledonos* das Urteil gefunden wird. Der Prozeß geht darum, ob der verklagte *Meledonos* Kapital (Z. 72) oder Zinsen (Z. 74/75) veruntreut habe. Vermutlich wird – wie bei der ebenfalls als Popularklage konzipierten *γραφή κλοπῆς* in Athen – zuerst über die Schuldfrage abgestimmt. Hierauf stimmt das *Dikasterion* nach Schätzung und Gegenschätzung der Parteien über die Höhe des unterschlagenen Betrages ab (*Timesis*); schließlich kann der Kläger noch zusätzlich die Strafe von zehntausend Drachmen (*Prostimon*) beantragen<sup>64</sup>. Daß über die zu zahlenden Geldbeträge in zwei getrennten Abstimmungen entschieden wird, legen nicht nur der Sprachgebrauch nahe, sondern auch die unterschiedlichen Vollstreckungsmaßnahmen<sup>65</sup>.

Die in § 18, Z. 90, vorgesehene Geldstrafe von ebenfalls zehntausend Drachmen erfordert hingegen nur eine einzige Abstimmung. Die Strafe ist unmittelbare Folge des Schuldspruchs; es handelt sich um einen *Atimetos Agon*<sup>66</sup>.

## F) (Rechtskraft), Vollstreckung

1. *Anagraphe*. Ist ein *Meledonos* zur Rückzahlung des unterschlagenen Betrages und zur Geldstrafe verurteilt, unternimmt der als Gerichtsvorstand tätige *Exetastes* den ersten zur Vollstreckung führenden Schritt: Er trägt den Schuldner in eine Liste ein. Aus dem in Samos hierfür verwendeten Terminus *ἀναγράφειν*<sup>67</sup> ist

<sup>64</sup> In Athen wird der Antrag des *Boulomenos*, den Dieb zusätzlich zur Geldbuße noch fünf Tage in den Stock einzuschließen, *προστιμασθαι* genannt; Dem. 24, 105. Zum Verfahren s. HARRISON 2, 166 f.

<sup>65</sup> Ausgedrückt durch *πρὸς τὸ ἀργύριον* (Z. 77) und *πρὸς τὸ πρόστιμον* (Z. 78); s. o. Anm. 35 und u. II F 1.

<sup>66</sup> Zu Athen vgl. HARRISON 2, 80 ff.

<sup>67</sup> S. *ἀναγραψάτωσαν* Z. 76 u. 78 und KLAFFENBACH, *Inscr.* Nr. 5, (365–322 v. Chr.) 7–9: *ἐὰν δὲ μὴ ἀπ[οδι]δῶσι τότε πάντα τὰ χρήμα]τα καὶ τοὺς τόκους, ἀναγ[ρά]ψαι αὐτοὺς ἀτίμους τοὺς ἐπ[ι]μελητὰς τῆς φυλῆς*. Vgl. auch Syll.<sup>3</sup> 672 (Delphi, 162/160 v. Chr.) 81 ff.: *εἰ δὲ μὴ ἀποδιδόησαν* – – –, *ἀτίμοι ἀπογράφεντω* – – –. In Athen bedeutet *ἀπογράφειν* die Anzeige eines Privatmannes, ein bestimmtes Vermögensstück eines Staatsschuldners sei der *Polis* verfallen; s. HARRISON 2, 185. 178. 211 ff.

zu schließen, daß der Name des Schuldners und die aushaftenden Beträge öffentlich ausgehängt wurden<sup>68</sup>.

Der Aushang ist maßgeblich für das weitere, von Privatpersonen zu betreibende Vollstreckungsverfahren. Unterschieden wird zwischen dem unterschlagenen Betrag und der Geldstrafe. Wegen des ersten wird der *Chiliastys* der Zugriff auf das Vermögen des verurteilten *Meledonos* eröffnet (§ 15, Z. 76—78). Die Beschlagnahme wohl einzelner Vermögensstücke bis zur Höhe der Schuld (πρὸς τὸ ἀργύριον ὃ καθήκον ἦν αὐτὸν ἀποδοῦναι, Z. 77/78) dürfte Aufgabe des obsiegenden Klägers gewesen sein (s. o. I D 3). Der *Meledonos* hat nach Z. 77/78 nur den einfachen Betrag zurückzahlen. Daß nach Ablauf einer Zahlungsfrist der Betrag verdoppelt wird und damit auch in diesem Fall *Atimia* eintritt, ließe sich nach der aus Athen bekannten Regelung vermuten<sup>69</sup>.

Zweifellos fällt der *Meledonos* in *Atimia* (Z. 78/79), wenn das Gericht die Zusatzstrafe von zehntausend Drachmen über ihn verhängt. In diesem Fall wird also keine Zahlungsfrist gewährt, welche die Rechtsfolge aufschiebt<sup>70</sup>. Erst durch die Zahlung tritt der Verurteilte wieder voll in seine bürgerlichen Rechte ein (Z. 79). Auch hier ist zu vermuten, daß die *Polis* nicht untätig wartet, bis der Verurteilte von sich aus bezahlt; ein *Boulomenos* (wohl wieder der siegreiche Kläger) wird die Vollstreckung in dessen Vermögen betreiben dürfen. Ihm könnte als „Ergreiferprämie“ ein Teil der eingetriebenen Strafsumme — und vielleicht auch des verdoppelten Urteilsbetrages — zufallen<sup>71</sup>.

2. Vollstreckung ohne Gerichtsurteil. Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann der *Meledonos* für seine *Chiliastys* in drei Fällen

<sup>68</sup> Die Inschrift unterscheidet die bloße Registrierung im Archiv (καταγράφειν, καταχωρίζειν εἰς τὰ δημόσια, Z. 14—17; vgl. o. Anm. 11) und die Publikation (ἀναγράφειν; dieser Terminus wird nicht nur für die Publikation von *Psephismata* gebraucht, s. SCHEDE S. 14 f., WILHELM, *Beiträge* 234 f., vgl. auch IK 11/1, 4 A 5/6, zitiert o. Anm. 42). Von δημόσια γράμματα (s. KLAFFENBACH, *Bemerkungen* 34) ist in Z. 76 u. 78 nicht die Rede.

<sup>69</sup> In Athen wird der Staatsschuldner erst mit Ablauf der neunten *Prytaneia* (des Jahres) in die Listen eingetragen (ἐγγράφειν; s. o. Anm. 42), wobei seine Schuld verdoppelt wird und er selbst in *Atimia* fällt, s. HARRISON 2, 173.

<sup>70</sup> Zu den Fällen der unmittelbar aus einem Gerichtsurteil folgenden *Atimia* s. HARRISON 2, 174 f.; vgl. auch RUSCHENBUSCH 27 ff.; HANSEN, *Apagoge* 66 f.

<sup>71</sup> Vgl. HARRISON 2, 212; aus dem epigraphischen Material s. IK 1, 2 A 8 f. (Erythrai, 454 v. Chr.). Zu beachten ist, daß jedenfalls das dem Getreidefonds unterschlagene Geld zurückerstattet werden muß.

(§ 5, Z. 20/21; § 13, Z. 64—66 u. Z. 67/68; s. o. I D 3) vollstrecken, ohne das Gericht anzurufen.

a) Die einzelnen Darlehensverträge müssen die Klausel enthalten haben, daß die (vermutlich jährlich)<sup>72</sup> fälligen Zinsen unmittelbar vollstreckbar seien (εἰσπρασσέτωσαν, Z. 21). Der Zugriff erfolgt nicht auf die verpfändeten Grundstücke, sondern wohl auf das gesamte übrige Vermögen des Darlehensschuldners. Die *Hypothemata* sind als Sicherung für die Rückzahlung des Kapitals<sup>73</sup> bestellt.

b) Kann ein Schuldner das ihm aus den Mitteln des Getreidefonds gewährte Darlehen nicht oder nicht vollständig zurückzahlen, ist primär die Verwertung des als *Hypothema* registrierten (§ 3, Z. 13—15) Grundstückes vorgesehen, § 13, Z. 64—66. Der Grundgedanke, daß mit der *Hypothek* ein Verfallspfand begründet wird<sup>74</sup>, ist gleichwohl auch in dieser Inschrift noch sichtbar. So wie in anderen Belegen bedarf es für eine Verwertung, welche den Pfandgläubiger zur Herausgabe des Überschusses (*Hyperoche*, Z. 66) verpflichtet, ihn aber bei unvollständiger Deckung auch zur Nachforderung des *Enlipon* (Z. 67) berechtigt, einer besonderen gesetzlichen Bestimmung<sup>75</sup> oder einer Abmachung der Parteien<sup>76</sup>. Wir wissen nicht, welchen Wortlaut die Darlehensverträge hatten, die der *Meledonos* mit den Schuldnern abschloß. Im § 13, Z. 64—68, ist lediglich das Vorgehen des *Meledonos* geregelt<sup>77</sup>. Er darf als Amtsträger der *Polis* und Organ seiner *Chiliastys* nicht wie ein privater Gläubiger vollstrecken. Ein Verfall des Grundstückes zu seinen Gunsten wäre nicht sachgerecht. Der Getreidefonds braucht das Kapital, um es weiter anlegen zu können. Durch Maßnahmen

<sup>72</sup> S. o. Anm. 10 und 16.

<sup>73</sup> In § 13, Z. 64—68 bedeutet ἀργύριον (Z. 65) nur das Kapital, nicht die Zinsen. Das geht aus dem Gegensatz ἀργύριον (Z. 72) und τόκος (Z. 74) in § 15, Z. 71 bis 79, hervor.

<sup>74</sup> S. dazu A. MANIGK, RE 9/1, 1914, 309 s. v. Hyperocha; FINLEY, *Belastung* 542; KRÄNZLEIN 82 ff.; BISCARDI 149; HARRISON 1, 271; WOLFF, *Rechtsverkehr* 236 f. Anm. 67. THALHEIM 610 Anm. 1 führt aus, der in der Inschrift vorgeschriebene Pfandverkauf sei „das gewöhnliche Verfahren“ gewesen (s. aber u. Anm. 77).

<sup>75</sup> S. die Beispiele von MANIGK, a. O. 294 f., BISCARDI 160 ff., besonders das ephesische Gesetz über Schuldentilgung, IK 11/1, 4 A 32—34 (297/96 v. Chr.).

<sup>76</sup> Beispiele, vornehmlich aus Athen, sind in der Diskussion um die mehrfache Verpfändung von Sachen angeführt, s. FINLEY, *Belastung* 549 ff., BISCARDI 153 ff., HARRISON 1, 284.

<sup>77</sup> Bereits MANIGK, a. O. 390, sieht die Sonderstellung unseres Textes und erklärt sie aus der Eigenschaft der *Hypothemata* als „fiskalische Pfänder“.

der Zwangsvollstreckung soll aber offenbar weder das Kapital anwachsen noch der *Meledonos* sich persönlich bereichern dürfen. Also ist das Pfand zu verkaufen und der Erlös zu verrechnen. Auf diese Weise ist für die Getreideverwalter und die *Meledonoi* am Ende ihrer Amtszeit eine korrekte Abrechnung möglich.

Als außergerichtliche Vollstreckungsmaßnahme ist weder ein Akt der Bemächtigung (*Embateusis*)<sup>78</sup> noch eine *Praxis* vorgesehen. Der *Meledonos* kann nach Fälligkeit des Darlehens unmittelbar zum Verkauf (*ἀποδόσθω*, Z. 66) des Grundstückes schreiten, eine Versteigerung wird nicht als Voraussetzung erwähnt. Die Verfahrensvorschrift (§ 13, Z. 64–67) modifiziert also nur das Verfallspfand. c) Deckt der Erlös aus dem Pfandverkauf die Darlehensschuld nicht, haftet subsidiär der ebenfalls registrierte (§ 3, Z. 14/15) Bürge, § 13, Z. 67/68. Mit dieser Regelung<sup>79</sup> wird das schon mit der Pflicht zum Pfandverkauf gelockerte Prinzip der bloßen Sachhaftung konsequent verlassen. Gegen den Bürgen ist ohne Urteil<sup>80</sup> die *Praxis* (Z. 67/68) zulässig, wohl durch Pfändung und Verkauf einzelner Vermögensstücke, bis der Erlös den noch aushaftenden Darlehensbetrag deckt.

3. Leistungsverweigerung. Nur entfernt zur außergerichtlichen Vollstreckung sind die Bestimmungen zu rechnen, wonach die Getreidezuteilung an eine gesamte *Chiliastys* gesperrt wird, solange ihr *Meledonos* die ständig anfallenden Darlehenszinsen nicht eintreiben kann (§ 14, Z. 68–71) oder Zinsen oder Kapital unterschlägt (§ 16, Z. 79–81). Dieser einfache Mechanismus der Zug um Zug zu erbringenden Leistungen erspart den Getreideverwaltern gerichtliche oder außergerichtliche Schritte der Rechtsdurchsetzung<sup>81</sup>. Verknüpft wird der Anspruch der *Chiliastys* auf Getreidezuteilung mit der Pflicht, die ihr anvertrauten Gelder ordnungsgemäß zu verwalten. Eine ähnliche Regelung ist auch in der Krämerinschrift getroffen. Dort wird den Pächtern so lange Steuerfreiheit gewährt, wie auch sie ihre Vertragspflicht erfüllen<sup>82</sup>. In beiden Fällen stehen einander fortlaufend zu erbringende Leistungen gegenüber.

<sup>78</sup> S. HARRISON 1, 283; BISCARDI 151 f.

<sup>79</sup> S. o. Anm. 33.

<sup>80</sup> S. PARTSCH 414.

<sup>81</sup> Zur Verlagerung der Rechtsdurchsetzung auf Privatleute, welche die fälligen Beträge vorgestreckt haben (§ 17, Z. 81–85), s. o. Anm. 36.

<sup>82</sup> Vgl. Proz.Inschr. A (SEG 27, 545) 36/37: οἱ μισθωσάμενοι ἐ[φ' ὧ] κα|ταθ]ήσουσιν τῶι ταμίαι τῶν ἱερῶν, ἀτελεῖς ἔσσονται – – –; s. THÜR-TAEUBER 216 Anm. 35.